

An die Mitglieder  
des Sozialausschusses

Köln, 05.04.2018  
Frau Stenzel  
Fachbereich 71

**Sozialausschuss**

**Dienstag, 17.04.2018, 9:30 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **18.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

**Öffentliche Sitzung**

**Beratungsgrundlage**

- |    |                                                                                                                                                               |                  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung                                                                                                                                  |                  |
| 2. | Niederschrift über die 17. Sitzung vom 27.02.2018                                                                                                             | <b>folgt</b>     |
| 3. | Vorstellung der Arbeit der Beauftragten für den Opferschutz des Landes NRW<br><u>Berichterstattung:</u> Elisabeth Auchter-Mainz<br>Opferschutzbeauftragte NRW |                  |
| 4. | Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber                                         | <b>14/2533 B</b> |
| 5. | Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski                                           | <b>14/2532 E</b> |

6. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-  
Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017  
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **14/2451 K**
7. Anfragen und Anträge
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die 17. Sitzung des Sozialausschusses  
am 27.02.2018 in Köln, Landeshaus

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Dickmann, Bernd  
Hurnik, Ivo  
Kleefisch, Peter Josef  
Dr. Leonards-Schippers, Christiane  
Nabbefeld, Michael  
Naumann, Jochen  
Petrauschke, Hans-Jürgen  
Rohde, Klaus  
Wörmann, Josef

**SPD**

Berten, Monika  
Daun, Dorothee  
Ciesla-Baier, Dietmar  
Pöhler, Raoul  
Schmerbach, Cornelia  
Servos, Gertrud  
Zepuntke, Klaudia

für: Franz, Michael

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Peters, Anna  
Schäfer, Ilona  
Zsack-Möllmann, Martina

für: Müller-Hechfellner, Christine  
Vorsitzende

**FDP**

Pohl, Mark Stephen  
Runkler, Hans-Otto

**Die Linke.**

Detjen, Ulrike

**FREIE WÄHLER**

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

## **Verwaltung:**

Herr Lewandrowski	LR 7	
Frau Prof. Dr. Faber		LR 5
Frau Esser		Fachbereichsleitung 72
Herr Dr. Schartmann		Fachbereichsleitung 73
Frau Krause		Leitung Stabsstelle 70.10
Frau Kubny		Leitung Stabsstelle 70.30
Herr Zimmermann		72.70
Herr Rohde		53.30
Frau Otten		54.20
Frau Wymar		54.54
Frau Oberbörsch		54.51
Frau Ugur		53.01
Herr Peters		50.01
Frau Brüning-Tyrell		70.00
Herr Mucha		71.11
Herr Bräuning		71.50
Herr Woltmann		00.30
Herr Schneider		21.10
Herr Klein		21.11
Herr Pfeiffer		70.30
Herr Axmann		00.20
Frau Bayer, Kathleen		03
Frau Stenzel		Protokoll (71.11)

## Gäste:

Herr Schweden  
Herr Freibert-Ihns

ViaNobis  
Kokobe Düsseldorf

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 16. Sitzung vom 21.11.2017
3. Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen **14/2242/1 K**
4. Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **14/2485 B**
5. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/2432 B**
6. Inklusionsbarometer 2017 **14/2448 K**
7. Fact-Sheet und neue "Landingpage" des LVR-Integrationsamtes **14/2449 K**
8. Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz **14/2422 K**
9. Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018 **14/2483 B**
10. Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW **14/2472 K**
11. Modellprojekte gemäß Artikel 25 Abs. 3 BTHG **14/2463 K**
12. Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten **14/2443 K**
13. Erklärung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen in Leichter Sprache **14/2346 K**
14. Tagungsdokumentation Fachtagung "Peer Counseling - Blick zurück nach vorn" vom 17.05.2017 **14/2452 K**
15. Tagungsdokumentation zum Thema Wohnformen für gehörlose und taubblinde Menschen **14/2410 K**
16. Beschlusskontrolle
17. Anfragen und Anträge
- 17.1. Fragen zum Artikel in Zeit-online vom 26.11.17 zum Eilverfahren zur Durchsetzung des BTHG **Anfrage 14/23 FREIE WÄHLER K**
- 17.2. Beantwortung der Anfrage 14/23
18. Mitteilungen der Verwaltung

## 19. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:50 Uhr

Die Vorsitzende begrüßt Frau Kubny als neue Stabstellenleitung 70.30 und wünscht ihr für ihre neue Tätigkeit alles Gute und freut sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Punkt 1**

##### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

#### **Punkt 2**

##### **Niederschrift über die 16. Sitzung vom 21.11.2017**

Die Niederschrift wird anerkannt.

#### **Punkt 3**

##### **Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen Vorlage 14/2242/1**

**Herr Lewandrowski** beantwortet die Fragen von **Frau Schäfer, Frau Schmerbach** sowie **Frau Detjen**. Durch den Haushaltsbegleitbeschluss 14/140 CDU, SPD wurde die Verwaltung beauftragt, die Beratungsangebote besser zu vernetzen und weiterzuentwickeln sowie an die neuen Anforderungen des BTHG anzupassen. Peer Counseling soll dabei integraler Bestandteil des gesamten Beratungsangebotes des LVR werden.

**Herr Woltmann** ergänzt, dass es sich zunächst einmal um einen Grundsatzbeschluss des LA handele, der aufzeige, welche Beratungsangebote es im LVR überhaupt gebe. Mitte des Jahres wird es eine Vorlage geben, in der die sozialräumliche Erprobung vorgestellt wird. Zurzeit gibt es zwar schon Interessenbekundungen, Standorte stehen jedoch noch nicht fest. Es werden hierzu auch noch Gespräche mit den Mitgliedskörperschaften und den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen.

Gemäß Vorlage 14/2242 wird der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13.12.2017 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der

politischen Vertretung vorzulegen:

- a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,
- b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.

#### **Punkt 4**

##### **Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018**

##### **hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses**

##### **Vorlage 14/2485**

Der Sozialausschuss fasst einstimmig ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 für die Produktgruppe PG 017 aus dem Produktbereich 05 wird gemäß Vorlage 14/2485 zugestimmt.

#### **Punkt 5**

##### **Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

##### **Vorlage 14/2432**

Nachfragen gibt es zu der Alexianer MoVeKo gGmbH bzw. zur Insolvenz der Nostra gGmbH. An der Diskussion beteiligen sich **Frau Schäfer, Frau Schmerbach, Herr Runkler** sowie **Herr Dr. Grumbach**.

**Herr Rohde** berichtet, dass die Nostra gGmbH verschiedene Geschäftsfelder hatte, der Teilauftrag mit der Deutz AG wirtschaftlich erfolgreich war und es sinnvoll sei, diesen Teilauftrag zu erhalten. Mit Insolvenz der Nostra gGmbH gehen jedoch die dort zuletzt vorhandenen 52 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte verloren. Die MoVeKo gGmbH wird den zuletzt im Rahmen des „Deutz-Auftrags“ beschäftigten 20 Personen einen neuen Arbeitsvertrag anbieten.

Um die anderen bei der Nostra beschäftigten Personen kümmern sich sowohl das LVR-Integrationsamt als auch der IFD und es wird versucht, diese Personen in andere Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln.

Da der neue Auftrag der Deutz AG einen etwas anderen Inhalt hat, muß ein neuer Standort aufgebaut werden. Die alten Geräte der Nostra sind daher nicht mehr geeignet, unterliegen allerdings auch nicht mehr der Bindungsfrist.

**Frau Schmerbach** schlägt vor, dass die Rheinland Kultur GmbH auch versuchen solle, einen Integrationsbetrieb, vor allem im Reinigungsbereich, zu realisieren. **Herr Runkler** gibt zu bedenken, dass die Rheinland Kultur GmbH insgesamt rund 1200 Beschäftigte habe und dort auch Menschen mit Behinderung beschäftigt werden. **Herr Rohde** teilt dazu generell mit, dass Firmen, die einen Integrationsbetrieb gründen möchten und Beratungsbedarf haben, sich jederzeit an ihn wenden können.

Der Sozialausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2432 dargestellt, zugestimmt.

#### **Punkt 6**

##### **Inklusionsbarometer 2017**

##### **Vorlage 14/2448**

**Frau Prof. Dr. Faber** hebt die wichtigsten Ergebnisse des Inklusionsbarometers hervor.



An der anschließenden Diskussion beteiligen sich **Frau Detjen, Frau Peters, Frau Servos, Frau Daun** und **Herr Petrauschke**.

**Frau Prof. Dr. Faber** ergänzt, dass bezüglich des Problems der Langzeitarbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung mit der Bundesagentur für Arbeit weitere Anstrengungen notwendig seien. Die kleineren Handwerksbetriebe werden durch die bestehenden Kammerberatungen gut erreicht. Um noch mehr Arbeitgeber erreichen zu können, besteht auch die Möglichkeit, die Mitarbeiter des Integrationsamtes zu den kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften als Experten einzuladen. Zu den Bewerbungsunterlagen von Menschen mit einer Schwerbehinderung berichtet sie aus der Schulpraxis. Die Schülerinnen und Schüler werden in den LVR-Schulen zu selbstbewussten Menschen angeleitet, die selber entscheiden können, was sie von sich selber in einem Bewerbungsschreiben preisgeben möchten.

**Frau Schmerbach** bittet, die Vorlage auch im Inklusionsausschuss zu beraten.

Die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2017 werden gemäß Vorlage Nr. 14/2448 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 7**

##### **Fact-Sheet und neue "Landingpage" des LVR- Integrationsamtes Vorlage 14/2449**

**Frau Ugur** stellt das Fact Sheet und die neue Landingpage des Integrationsamtes anhand einer Powerpoint Präsentation vor, die als Anlage 1 beigefügt ist. Die Anregungen von **Herrn Petrauschke** und **Frau Detjen** zu einfacher Sprache und Erläuterung von Abkürzungen werden aufgenommen.

Das Fact-Sheet und die neue "Landingpage" des LVR-Integrationsamtes wird gemäß Vorlage Nr. 14/2449 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 8**

##### **Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz Vorlage 14/2422**

**Frau Prof. Dr. Faber** ergänzt, dass Frau Elisabeth Aucher-Mainz seit 01.12.2017 Opferschutzbeauftragte des Landes NRW sei. **Herr Runkler** schlägt vor, Frau Aucher-Mainz in den Sozialausschuss einzuladen.

Der Ausschuss nimmt die Vorlage-Nr. 14/2422 über den Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz zur Kenntnis.

#### **Punkt 9**

##### **Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018 Vorlage 14/2483**

**Herr Lewandrowski** erläutert die Stellungnahme und die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf. Er betont, dass er in der Anhörung die Position des LVR gemäß der gemeinsamen Stellungnahme mit LWL und Städtetag NRW vom 16.11.2017 vertreten werde.

Über die beabsichtigte Zuständigkeitsverlagerung im Rahmen der Frühförderung nach § 79 i.V.m. § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX Neu diskutieren **Frau Daun, Herr Wörmann** und **Frau Detjen**. Der Wechsel der Zuständigkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern je nach Alter wird nicht als zielfördernd angesehen. Aus fachlichen Gründen sollten die beiden Landschaftsverbände die alleinige Zuständigkeit für die gesamte Eingliederungshilfe erhalten.

Der Sozialausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/2483 dargestellt, zugestimmt.

### **Punkt 10** **Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW** **Vorlage 14/2472**

**Frau Kubny** erläutert das Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW anhand einer Powerpoint Präsentation, die als Anlage 2 beigefügt ist.

**Herr Lewandrowski** ergänzt auf Nachfrage von **Frau Daun**, dass unterschieden werden muss zwischen Gesamtplanung und Teilhabeplanverfahren. Ein Gesamtplanverfahren wird eröffnet, wenn der LVR alleiniger Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe ist. Bei der (eventuellen) Zuständigkeit mehrerer Reha-Träger wird sofort ein Teilhabeplanverfahren in die Wege geleitet.

Das neue Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2472 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 11** **Modellprojekte gemäß Artikel 25 Abs. 3 BTHG** **Vorlage 14/2463**

Auf die Frage von **Frau Schäfer** zu den zusätzlichen Stellen für die Modellprojekte erläutert **Herr Lewandrowski**, dass die Stellen für das Projekt "Pfleger" überwiegend extern besetzt werden können. Für das wichtige Projekt "TexLL" jedoch werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung im LVR benötigt. Da das Modellprojekt jedoch durch Bundesmittel refinanziert wird, können die dadurch frei werdenden Stellen sofort wieder nachbesetzt werden.

Die Vorlage 14/2463 zu den Modellprojekten gemäß Artikel 25 Abs. 3 BTHG wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 12** **Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** **Vorlage 14/2443**

**Herr Zimmermann** berichtet ergänzend zu der Vorlage anhand einer Powerpoint Präsentation über die aktuellen Entwicklungen der Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII. Die Präsentation ist als Anlage 3 beigefügt.

Auf Nachfrage **der Vorsitzenden** berichtet **Herr Zimmermann** von Angeboten für Alleinerziehende mit Kindern, auch mit Schnittstellen zur Jugendhilfe. Die Verwaltung bietet an, gemeinsam mit den Leistungsanbietern nach Lösungen vor Ort zu suchen. **Herr Zimmermann** betont jedoch auch, dass der LVR für die Kostenübernahme der Kinder nicht zuständig sei.

Die Vorlage 14/2443 zu den vom Landschaftsverband Rheinland finanzierten Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 13**

#### **Erklärung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen in Leichter Sprache Vorlage 14/2346**

Die Vorlage 14/2346 über die Erklärung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen in Leichter Sprache wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 14**

#### **Tagungsdokumentation Fachtagung "Peer Counseling - Blick zurück nach vorn" vom 17.05.2017 Vorlage 14/2452**

**Frau Detjen** fragt die Verwaltung, ob angedacht ist, die Modellprojekte des Peer Counseling über den 31.12.2018 hinaus zu verlängern.

**Herr Lewandrowski** erläutert, dass nicht vorgesehen ist, die Ende des Jahres auslaufenden Modellprojekte zu verlängern. Überall dort, wo der LVR ein Beratungsangebot finanziert oder zukünftig finanzieren wird (s. TOP 3), soll Peer Counseling als integraler Bestandteil selbstverständlich mit angeboten werden. Außerdem verweist er auf die Förderung des Bundes zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB).

Auch **Herr Wörmann** verweist auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen des EUTB und spricht sich dagegen aus, die Modellprojekte weiter zu fördern.

**Frau Detjen** regt an, das Thema im nächsten Sozialausschuss ausführlicher beraten zu wollen. **Herr Lewandrowski** weist darauf hin, dass er proaktiv keine Vorlage hierzu einbringen wird und verweist auf die Möglichkeit einer entsprechenden Antragstellung zur politischen Beschlussfassung.

Die Publikation der Tagung "Peer Counseling - Blick zurück nach vorn" vom 17.05.2017 wird gemäß Vorlage 14/2452 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 15**

#### **Tagungsdokumentation zum Thema Wohnformen für gehörlose und taubblinde Menschen Vorlage 14/2410**

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zu der im November 2017 erschienenen Tagungsdokumentation "Wie möchten gehörlose und taubblinde Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen wohnen?" zur Kenntnis.

## **Punkt 16** **Beschlusskontrolle**

Zum Beschluß 14/1628/2 erläutert **Frau Prof. Dr. Faber**, dass der ursprüngliche Zeitplan aufgrund eines Personalwechsels des Tischlermeisters nicht haltbar war. Die Einrichtungsarbeiten in der Holzwerkstatt sind jedoch mittlerweile auf einem guten Weg.

Die Beschlussliste wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 17** **Anfragen und Anträge**

### **Punkt 17.1** **Fragen zum Artikel in Zeit-online vom 26.11.17 zum Eilverfahren zur Durchsetzung des BTHG** **Anfrage 14/23 FREIE WÄHLER**

s. TOP 17.2

### **Punkt 17.2** **Beantwortung der Anfrage 14/23**

**Herr Dr. Grumbach** teilt mit, dass eventuell weitere Fragen zu der Antwort der Verwaltung im Ausschuss für Inklusion am 08.03.2018 gestellt werden.

Die Antwort der Verwaltung mit Schreiben vom 30.01.2018 wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 18** **Mitteilungen der Verwaltung**

"I have a dream", Fachtagung am 28.02.2018

**Herr Lewandrowski** lädt die Mitglieder des Sozialausschusses nochmals zur morgigen Fachtagung "I have a dream" im Horionhaus sehr herzlich ein. Diese Tagung ist gleichzeitig auch die Verabschiedung des ehemaligen Fachbereichsleiters Herrn Flemming.

Sachstand Gespräche zum Landesrahmenvertrag

**Herr Dr. Schartmann** berichtet über den Stand der Gespräche zum Landesrahmenvertrag. Beteiligte sind neben den Landschaftsverbänden, die kommunalen Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege, öffentliche und private Anbieter sowie die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung. Die offiziellen Verhandlungen können erst dann beginnen, wenn der LVR auch Träger der Eingliederungshilfe ist. Zum 01.01.2020 sollten sowohl Landesrahmenvertrag als auch alle Einzelverhandlungen/LPV abgeschlossen sein.

Forschungsprojekt zur inkludierten Gefährdungsbeurteilung

**Frau Prof. Dr. Faber** berichtet über das Forschungsprojekt, das systematisch spezielle Gefährdungen für schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz ermitteln und bewerten sollte. Das Forschungsprojekt möchte einen Beitrag dazu leisten, dass die Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung auch unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes zur Normalität in den Betrieben wird. Der Link zum Forschungsbericht wurde den Mitgliedern des Schulausschusses sowie des Sozialausschusses mit E-Mail vom 13.02.2018 zugesandt.

13.09.2018 Fachtagung Robotic

**Frau Prof. Dr. Faber** bittet schon jetzt um Vormerkung des Termins. Die Fachtagung geht auf den Antrag 14/185 von CDU, SPD zurück und wird insbesondere auf die Chancen der Menschen mit Behinderung durch die neue Technik, aber auch auf ethische Aspekte eingehen.

**Punkt 19**  
**Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

Solingen, den 03.04.2018

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 19.03.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

### Aufgabe

Das LVR-Integrationsamt ist zuständig für die **berufliche Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen** nach dem dritten Teil des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX). Es versteht sich dabei sowohl als Partner für diesen Personenkreis sowie deren Interessenvertretungen als auch als Partner für Arbeitgeber.

### Organisation und Zuständigkeiten

#### **5 Abteilungen:**

- 53.10 - Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz
- 53.20 - Technischer Beratungsdienst
- 53.30 - Integrationsbegleitung, Integrationsunternehmen
- 53.40 - Erhebung der Ausgleichsabgabe, institutionelle Förderung, Haushalt
- 53.50 - Seminare, Öffentlichkeitsarbeit und Forschungsvorhaben.

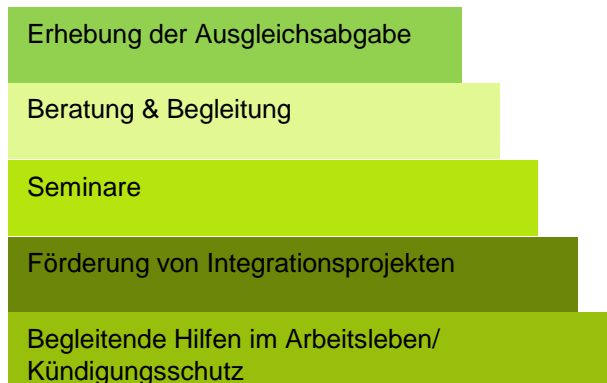
#### **38 Örtliche Fachstellen**

In NRW wurde darüber hinaus von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Aufgaben auf kommunale Partner (Kreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte) zu übertragen. Die 38 örtlichen Fachstellen im Rheinland sind zuständig für finanzielle Hilfen zur behinderungsgerechten Gestaltung von einzelnen **bereits bestehenden Arbeitsplätzen sowie für die Anhörung im Sonderkündigungsschutz**. Die Aufgabenverteilung zwischen dem LVR-Integrationsamt und den örtlichen Fachstellen ist durch Verordnung und Satzung geregelt. Den Fachstellen werden jährlich von der Landschaftsversammlung Rheinland Mittel der Ausgleichsabgabe zur Aufgabenerledigung zur Verfügung gestellt.

### Die Beschäftigungssituation der schwerbehinderten Menschen in der öffentlichen Verwaltung

Im Jahr 2015 beträgt die durchschnittliche Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern 8,31%. Sie reicht von 6,12 % in der StädteRegion Aachen bis zu 12,69 % im Kreis Wesel. Die Beschäftigungsquote beim LVR liegt bei 9,93 %.

### Die Leistungen im Überblick

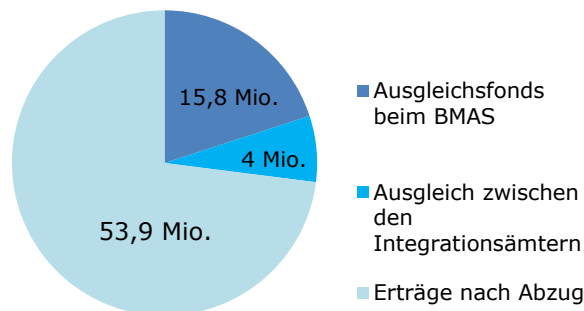


### Die Leistungen im Einzelnen

#### **I. Erhebung der Ausgleichsabgabe - zweckgebundene Sonderabgabe**

Die Ausgleichsabgabe hat eine Antriebs- und Ausgleichfunktion. Sie soll Arbeitgeber einerseits anhalten, ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen und andererseits einen Ausgleich schaffen zu den Aufwendungen, die bei einem Arbeitgeber entstehen, der einen schwerbehinderten Menschen beschäftigt. Private und öffentliche Arbeitgeber mit mehr als jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen haben 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Erfüllt ein Arbeitgeber diese Pflichtquote nicht, so hat er für jeden unbesetzten Arbeitsplatz eine monatliche gestaffelte Ausgleichsabgabe je nach Höhe der Quote von 125, 220 oder 320 Euro zu entrichten.

2016 wurde an Ausgleichsabgabe **73,6 Mio. €** eingenommen. Nach Abzug der vorgesehenen Ausgleichszahlungen an das BMAS und die anderen Integrationsämter verblieben dem LVR-Integrationsamt **53,9 Mio. €**.



## II. Beratung und Begleitung - Pflicht und Kür

Das LVR-Integrationsamt hält ein umfangreiches und vernetztes Beratungs- und Begleitungsangebot durch eigene und beauftragte Fachdienste vor.

### 1. Technischer Beratungsdienst - wichtiger Dienstleister auch über das LVR-Integrationsamt hinaus

Die **11 Ingenieurinnen und Ingenieure** des **technischen Beratungsdienstes (TBD)** sind regional tätig und arbeiten Hand in Hand mit den örtlichen Fachstellen. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf dem Gebiet der Arbeitsplatzausstattung und Gestaltung. Die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen von Menschen mit einer Körperbehinderung stehen im Mittelpunkt der Arbeit (74 %). Menschen mit einer Hörbehinderung stellen 12 % und Menschen mit einer kognitiven Einschränkung stellen 3 % des Personenkreises dar. In 2016 hat der TBD ca. **1.100** Betriebe besucht und **1.770** arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen gefertigt. Für **1.076** Arbeitsplätze konnten Lösungsansätze entwickelt werden. Zudem hat der TBD mit seiner Expertise **Amtshilfe** in 38 Fällen im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts und in 14 Fällen für Rehaträger geleistet.

### 2. Kammerberatung

Das LVR-Integrationsamt kooperiert mit den 3 Handwerkskammern im Rheinland sowie den Industrie- und Handelskammern Mittlerer Niederrhein, Köln, Essen und Bonn/Rhein-Sieg (seit 2017). 2016 haben die **sechs technischen Fachberater** über **800 Arbeitgeber** kontaktiert und erstmals Kontakt zu über 300 Arbeitgebern aufgenommen.

Es konnten 51 schwerbehinderte Menschen in ein Beschäftigungsverhältnis und 41 Jugendliche in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden.

### 3. Betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten

Die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF gGmbH) berät im Auftrag des LVR-Integrationsamtes seit 2011 die Integrationsprojekte in betriebswirtschaftlichen Belangen.

### 4. Integrationsfachdienste (IFD)

IFD's sind **Beratungsdienste Dritter** für die eine **Strukturverantwortung** durch das LVR-Integrationsamt besteht. Sie stellen ein Beratungs- und Betreuungsangebot zur Unterstützung der **Arbeitnehmer und Arbeitgeber** bereit und werden im Auftrag des LVR-Integrationsamtes oder eines Rehabilitationsträgers (Vergütung pro Einzelfall) tätig.

Im Rheinland sind die **42 Träger** des Beratungs- und Betreuungsangebotes der Integrationsfachdienste in **17 Verbänden** zusammengeschlossen, sodass es pro Arbeitsagenturbezirk eine Ansprechperson gibt.

### 5. Fallmanagement - Neueinführung 2017

Im März 2017 wurde im LVR-Integrationsamt ein **Fallmanagement** eingeführt. Ein fünfköpfiges Fallmanagementgremium befasst sich seitdem mit der Steuerung besonders komplexer Fallkonstellationen. Wesentliches Ziel des Fallmanagements ist es, bei schwierigen Sachverhalten durch Koordination und Vernetzung der an der Leistungserbringung beteiligten Stellen die Dienstleistungsorientierung und damit die personenzentrierte Bearbeitung der Fördermaßnahmen zu stärken. Das Fallmanagement wird Ende 2017 evaluiert. Es ergänzt die alle 2 Jahr vom LVR-Integrationsamt durchgeführten Regionalkonferenzen. An diesen nehmen regelmäßig Dezernat 7, die örtlichen Fachstellen, die Kammerberater, die IFD's, die Agentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Rheinland und die Deutsche Rentenversicherung Bund teil.

## III. Seminare - Informationsvermittlung das ganze Jahr

Das Kursprogramm des LVR-Integrationsamtes bietet ein- bis dreitägige Kurse und Informationsveranstaltungen rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und richtet sich an die auf diesem Feld tätigen Multiplikatoren. 2016 haben insgesamt **183 Fortbildungsveranstaltungen** an 385 Schultagen stattgefunden. Das Schulungsangebot haben insgesamt **2.562 Personen** wahrgenommen. Mit einem Anteil von 62 % stellen Vertrauenspersonen, stellvertretende Schwerbehindertenvertretungen und Stufenvertretungen die Mehrheit der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Es nahmen darüber hinaus 150 Beauftragte des Arbeitgebers und knapp 130 Betriebs- und Personalräte das Schulungsangebot wahr. Darüber hinaus haben **64 Inhouse-Schulungen** an insgesamt 176 Schultagen für **private und öffentliche Arbeitgeber** stattgefunden. Bei diesem Angebot des LVR-Integrationsamtes stehen überwiegend Fach- und Einzelinhalte im Vordergrund, die sich konkret mit den Anforderungen des Betriebes bzw. der Verwaltung auseinandersetzen. Zusätzlich zu dem Kursprogramm und den Inhouse-Schulungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes bei **63 Veranstaltungen anderer Träger** über die Inhalte des Schwerbehindertenrechts referiert.

#### IV. Förderung von Integrationsprojekten - Unternehmen mit sozialem Auftrag

Die Förderung von Integrationsprojekten ist ein **besonderes Förderinstrument** des LVR-Integrationsamtes zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung. Integrationsprojekte sind **Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes**, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der **Beschäftigung, Qualifizierung und Vermittlung** von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen. Sie beschäftigen auf **25 % bis 50 %** der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung.

	12/2016	07/2017
Anzahl IP-Projekte	130	135
Anzahl Arbeitsplätze	1.640	1.652
Aufwendungen in Mio.	9,4	4,1

#### V. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben/ Kündigungsschutz - zentrale Unterstützungsleistung des LVR-Integrationsamtes

##### 1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben besteht zwischen dem LVR-Integrationsamt und den örtlichen Fachstellen eine durch Verordnung geregelte Aufgabenverteilung. Das LVR-Integrationsamt ist insbesondere zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber **zur Schaffung neuer zusätzlicher** Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen sowie für die behinderungsgerechte Gestaltung der Räumlichkeiten des Arbeitgebers, die nicht Teil des Arbeitsplatzes sind. **Die örtlichen Fachstellen** sind zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Gestaltung von einzelnen, bereits bestehenden Arbeitsplätzen sowie für die Kfz-Förderung.

Arbeitgeber können einen finanziellen Ausgleich erhalten, wenn die Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist. So gewährt das LVR-Integrationsamt einen **Beschäftigungssicherungszuschuss (BSZ)**, wenn die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen behinderungsbedingt gegenüber der geforderten Normalleistung eines Beschäftigten um mindestens 30, aber höchstens 50 % gemindert ist. Die örtlichen Fachstellen bewilligen die **personelle Unterstützung (PU)** an den Arbeitgeber, wenn der schwerbehinderte Mensch Hilfestellung benötigt und diese vom Betrieb selbst erbracht wird. In 2016 beliefen sich die Aufwendungen für den **BSZ auf 11,8 Mio. €** und für die **PU auf 9,2 Mio. €**

##### Zahlen in 2016:

**155 neue** Arbeitsplätze sind 2016 neu geschaffen worden. Jedes neue Arbeitsverhältnis wurde durchschnittlich mit **7.888 €** gefördert.

**61** bestehende, behinderungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse sind gesichert worden. Der Erhalt eines Arbeitsverhältnisses ist mit durchschnittlich **9.503 Euro** gefördert worden. Der Schwerpunkt der Investitionskostenförderung liegt seit Jahren bei kleineren und mittleren Betrieben.

##### 2. Der besondere Kündigungsschutz

Die **Kündigung** eines Arbeitsverhältnisses mit einem schwerbehinderten Menschen bedarf der vorherigen **Zustimmung** des Integrationsamtes. Das mit dem Antrag auf Zustimmung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeleitete Kündigungsschutzverfahren hat zum Ziel, alle Möglichkeiten zur Erhaltung des Arbeitsplatzes auszuschöpfen.

2016**	Anzahl Erledigter Anträge	Erhalt des Arbeitsplatzes	Verlust des Arbeitsplatzes	Versagung
ordentl. Kündigung	2.596	411	2.124	34
außerordentl. Kündigung	570	119	435	12
Gesamt	3.166 *	530	2559	46

\* Änderungskündigungen und Kündigungen nach § 92 werden nicht aufgeführt, da sie nur ca. 5 % der Kündigungsanträge ausmachen.

\*\* Diskrepanzen in den Summen ergeben sich aus den erledigten Anträgen aus dem Vorjahr.



## Das neue LVR- Budget für Arbeit- Aktion- Inklusion

Das neue „LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion“ stellt neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung. Es wird gemeinsam von Dezernat 5 und Dezernat 7 erbracht. Auf Grundlage der bisherigen positiven Erfahrungen des derzeitigen „LVR-Budgets für Arbeit“ werden bestehende Lücken, die über das Bundesteilhabegesetz nicht abgedeckt sind, mit freiwilligen Leistungen geschlossen. Diese ergänzenden Leistungen werden in erster Linie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das LVR-Integrationsamt sichergestellt werden. Bisherige Bestandteile des „LVR-Budgets für Arbeit“ sind „aktion5“, „Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn“, „STAR- Schule trifft Arbeitswelt“ und das Modellprojekt „Zuverdienst“.



### STAR - Schule trifft Arbeitswelt

2009 als regionales Modellprojekt gestartet ist STAR mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 fester Bestandteil der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA). Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes unterstützen die IFD's Jugendliche mit Sonderpädagogischem Förderbedarf beim Übergang von der Schule in das Berufsleben. Das STAR-Konzept beinhaltet ein modulares System der Berufsorientierung, das sich zusammensetzt aus den 4 Modulen Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung, Praktikum und Elternarbeit. Die Module berücksichtigen die individuellen Bedarfe der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

## Weitere Maßnahmen/ Projekte/ Aktionen des LVR-Integrationsamts Kurz & Knapp

### Öffentlichkeitsarbeit

Messepräsenz vom 18. bis 20. September 2017 auf der Messe „Zukunft Personal“ und vom 4. bis 7. Oktober 2017 auf der Messe „RehaCare“.

### Publikationen

Die Veröffentlichungen umfassen Broschüren, Berichte, Handbücher und Arbeitshefte. Vier mal jährlich erscheint die Zeitschrift „Behinderte im Beruf“ und mit der regionalen Beilage „ZB Rheinland“.

### Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) / Prämie

245 Verfahren wurden im Jahr 2016 durchgeführt. Auch 2017 haben wieder fünf Arbeitgeber für ihr Konzept und die Umsetzung des BEM eine Prämie erhalten.

### Modellprojekte und Forschungsvorhaben

- Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung,
- Integrationscoaching für Menschen mit einer Sehbehinderung (**IcoSiR**)
- SCHÜLERPOOL – Hilfsmittelberatung, -versorgung und Begleitung für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen
- ejo – elektronischer Job-Coach
- Inkludierte Gefährdungsbeurteilung.

### Institutionelle Förderung

Gewährung von Zuschüssen und Darlehen an Träger von Werkstätten für schwerbehinderte Menschen.

### Peer Counseling

10 Projekte werden im Rheinland erprobt. Die Finanzierung erfolgt zu 2/3 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

## Soziales und Integration



### Menschen mit Behinderung

Wohnen, Tagesgestaltung, Arbeit und Beschäftigung, Bildung

### Opfer von Krieg und Gewalt

### Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### Offizielle Stellen

Sozialhilfe I+II, Integrationsamt, Soziales Entschädigungsrecht, Hauptfürsorgestelle

## Jugend



### Wegweiser für Eltern

Tageseinrichtungen, Kindertagespflege, Adoption, Beratungsstellen-Verzeichnis, Ombudschaft Jugendhilfe NRW

### Service für Jugendämter

Landesjugendamt, Landesstelle NRW, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Rechtliche Beratung

### Fachthemen

Kindertagesbetreuung, Adoption, Jugendförderung und Jugendarbeit, Hilfe zur Erziehung, Fachverfahren

## Psychiatrie und Heilpädagogik



### Psychiatrische Kliniken

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Kindeneurologie und Sozialpädiatrie, Außerklinische Hilfen

### Orthopädische Klinik

### Heilpädagogische Hilfen

Heilpädagogische Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung, Konsulentenarbeit "Kompass"



› Zum Internet-Auftritt in Leichter Sprache

## Pressemeldungen

26.02.2018 | Schulen

### Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen führt Berufliches Gymnasium Gesundheit ein

Berufsbildende Schule des LVR für hörgeschädigte Jugendliche erweitert Bildungsangebot / Bundesgebiet und angrenzendes deutschsprachiges Ausland gehören zum Einzugsgebiet

› mehr

23.02.2018 | Schulen

### Rasant in den Beruf – „Job-Speed-Dating“ bringt Jugendliche mit Behinderung und Arbeitgeber an einen Tisch

Soziales

Integrationsamt

Opfer von Krieg und Gewalt

Soziale Schwierigkeiten

Pflege

Aktuelles und Service

## Informationen

## Menschen mit Behinderung



### Wohnen

- › Leistungen zum Wohnen
- › Das Persönliche Budget
- › Hilfeplan-Verfahren
- › Beratungsstellen

› mehr



### Arbeit und Beschäftigung

- › Integrationsamt
- › LVR-Budget für Arbeit
- › Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- › Zuverdienst (Mini-Job)

› mehr

### Opfer von Krieg und Gewalt

- › Kriegsoffer und Hinterbliebene
- › Opfer von Gewalttaten
- › Entschädigung für Soldaten
- › Leistungen des sozialen Entschädigungsrechtes

› mehr

### Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

- › Fachberatungsstellen
- › Wohnheime
- › Ambulante Wohnleistungen
- › Arbeitsprojekte

## Presse Soziales

05.01.2018 | Soziales

### Rheinische Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben erhalten 13,3 Millionen Euro vom LVR

Mittel dienen größtenteils der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen

› mehr

› zum Pressebereich





## LVR-Integrationsamt

### Wir über uns



- › Das LVR-Integrationsamt
- › Aktuelles
- › Formulare und Publikationen
- › Ansprechpartnerverzeichnis
- › Ausgleichsabgabe
- › Widerspruchsausschuss

### Fachberatung



- › Integrationsfachdienst - IFD
- › Technischer Beratungsdienst
- › Kammer-Beratung
- › Fachstellen

### Fördermöglichkeiten



- › Budget für Arbeit
- › Für Arbeitgeber
- › Für Arbeitnehmer
- › Inklusionsbetriebe

## Weitere Informationen



### Übergang Schule/Beruf

- › KAoA-STAR - Schule trifft Arbeitswelt
- › Berufsorientierung an Schulen



### Kündigungsschutz



### Schulungs- und Informationsangebot

- › Behinderung und Ausweis
- › Schulungen
- › Die Schwerbehindertenvertretung
- › Betriebliches Eingliederungsmanagement
- › Filme und Medien

- Wir über uns
- Fachberatung
- Fördermöglichkeiten
- Übergang Schule/Beruf
- Kündigungsschutz
- ▼ Schulungs- und Informationsangebot**
  - Behinderung und Ausweis
  - Schulungen
  - Die Schwerbehindertenvertretung
  - Betriebliches Eingliederungsmanagement
- > Filme und Medien**

Sie sind hier: > Hauptnavigation > Soziales > Integrationsamt > Schulungs- und Informationsangebot > **Filme und Medien**

## Filme und Medien 🔊

### Themenauswahl

- > Happy Seat und Co bei Ford - Hightech hält den Rücken frei
- > Blind Date - mit einem Trainee bei der DEG
- > Kleine Hilfen - große Wirkung: Technik und Teamwork bei den Quick-Linern
- > Inklusion im Aufschwung - IHK Köln und LVR-Integrationsamt: Erfolgsstory einer Kooperation
- > Unterstützungsangebote für Menschen mit Sehbehinderung
- > Unterstützungsangebote für Menschen mit Hörschädigung
- > "Chancen bieten - Chancen nutzen" - Ein Film für Arbeitgeber und Interessierte

### Happy Seat und Co bei Ford - Hightech hält den Rücken frei

Ford in Köln beschäftigt erfahrene schwerbehinderte Menschen in der Autoproduktion und setzt auf Prävention durch Hightech.



### Aus dem Themenbereich

**Kultur trifft Inklusion - Schiffsbau schafft Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderung**  
 14.12.2017 - Archäologischer Park des LVR bietet jungen Menschen r Behinderung qualifizierte Ausbildur LVR-Integrationsamt und Regional Kulturförderung unterstützen das europaweit einzigartige Projekt.

**Arbeitsplätze, an denen alle arbeiten können**  
 24.11.2017 - Integrationsämter vor LVR und LWL berieten auf großer Fachmesse „Rehacare International“ in Düsseldorf / Technischer Beratungsdienst zeigte, wie Arbeitsplätze optimal gestaltet wer können.

> Weitere Dezernatsmeldungen



## Video mit Gebärdensprache: Inklusion im Aufschwung - IHK Köln und LVR-Integrationsamt: Erfolgsstory einer Kooperation

Jasna Rezo-Flanze von der Industrie- und Handelskammer zu Köln im Gespräch mit dem Leiter des LVR-Integrationsamtes, Christoph Beyer.

00:00   00:00

Start/Pause   Rücklauf/Stopp

# **BEI\_NRW – Das neue Instrument zur Bedarfsermittlung in Nordrhein-Westfalen**

**Präsentation zur Vorlage-Nr. 14/2472**

**Beate Kubny  
Leitung Stabsstelle  
Medizinisch psychosozialer Fachdienst  
LVR-Dezernat Soziales**

Sozialausschuss  
Köln, 27.02.2018

---

## **BEI\_NRW:**

### **Ein Instrument für ganz NRW**



- Berücksichtigt alle Behinderungsgruppen
- Erfasst alle Lebensbereiche (nach ICF) und Lebenslagen
- Ist sozialräumlich ausgerichtet
- Ermöglicht in der technischen Umsetzung eine bessere Führung durch das Instrument sowie
- Eine bessere Auswertbarkeit - Bezug zum Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX

## BEI\_NRW: Bedarfe ermitteln-Teilhabe gestalten

### Aufbau und Struktur

- Basisbogen
- Gesprächsleitfaden und Dokumentation
- Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle  
(Folgeantrag)
- Ziel- und Leistungsplanung





# BEI\_NRW: Bedarfe ermitteln-Teilhabe gestalten

## 1) Basisbogen:



Erfasst die  
Daten zur Person  
(Stammdaten)

Individuelle Bedarfsermittlung		- Basisbogen -	
Name	,	GP-Nr./Az	
BEI_NRW für den Zeitraum von _____ bis _____			
<input checked="" type="checkbox"/> Erstbedarfsermittlung	<input checked="" type="checkbox"/> Folgebedarfsermittlung	<input type="checkbox"/> Veränderungsbedarfsermittlung	
Erstellt von dem leistungssuchenden oder leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung unter Beteiligung von _____ (Personen) unter Verwendung der Hilfsmittel _____ (technische Unterstützung, Gebärdensprache, Lormen ...)			
Antrag stellende bzw. leistungsberechtigte Person			
Name:	Vorname:	Titel:	Geburtsdatum:
Geschlecht:	Nationalität:		
Beruf:	Familienstand:	GP-Nummer/Az.:	
Anzahl und Alter der Kinder:		Anzahl der Kinder im eigenen Haushalt:	
PLZ:	Ort:	Straße:	
Telefon:	Fax:	E-Mail:	



# BEI\_NRW: Bedarfe ermitteln-Teilhabe gestalten

## 2) Basisbogen:

Erfasst Angaben zu Leistungen anderer Leistungsträger

**Eine Antwort ist zwingend!**

Ermöglicht Beteiligung anderer Leistungsträger sowie Weiterleitung an diese

	beantragt/verordnet	bewilligt	abgelehnt	nicht beantragt oder nicht verordnet	Leistungsträger
Zutreffendes bitte ankreuzen					
<b>Leistungen zur Pflege nach SGB XI</b>					
Pflegesachleistung – § 36 SGB XI	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Pflegegeld – § 37 SGB XI	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Wohngruppenzuschlag – § 38 a SGB XI	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Tages- und Nachtpflege – § 41 SGB XI	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Entlastungsbetrag – § 45b SGB XI	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Anderer, nämlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<b>Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß SGB V</b>					
Häusliche Krankenpflege und Haushalthilfe - § 37 SGB V z. B. APD, § 38 SGB V	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Fahrtkosten – § 60 SGB V	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Soziotherapie § 37 a SGB V	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Physiotherapie/Ergotherapie/Logopädie, § 32 SGB V	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Psychotherapie § 27 SGB V	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Anderer, nämlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<b>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß SGB IX</b>					
<b>Leistungen nach § 57 SGB IX</b>					
Werkstatt für behinderte Menschen nämlich	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Anderer Leistungsanbieter nämlich	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<b>Leistungen nach § 58 SGB IX</b>					
Werkstatt für behinderte Menschen nämlich	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Anderer Leistungsanbieter nämlich	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Budget für Arbeit § 61 SGB IX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Anderer, nämlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<b>Anderer Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII i.V.m. Ausführungsgesetz SGB XII)</b>					
Hilfen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht oder zu dem Besuch weiterführender Schulen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Hilfen zu einer hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Leistungen zum Wohnen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Assistenzleistungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Leistungen zu der Betreuung in einer Pflegefamilie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. Zuverdienst, LT 24), nämlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<b>Weitere Leistungen</b>					
Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, nämlich OEG	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Hauwirtschaftliche Hilfe §70 SGB XII	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII, nämlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Anderer Leistungen, nämlich	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

## BEI\_NRW: Bedarfe ermitteln-Teilhabe gestalten

### 1) Gesprächsleitfaden und Dokumentation:

Erfasst die **Leitziele, Wünsche und Lebensvorstellungen** des/der Leistungssuchenden, gemäß der ihr/ihm eigenen Art und in eigenen Worten.

Erhoben wird dies im Bedarfsermittlungsgespräch und ggf. aus Gesprächen im Vorfeld.



#### Was wichtig ist, um mich oder meine Situation zu verstehen

Hier können Sie z. B. Ihre bisherigen Erfahrungen, Ihre Charaktereigenschaften und Ihre Lebensweise beschreiben. Sie können an dieser Stelle kurz Ihren Lebenslauf, für Sie bedeutsame Lebensereignisse und Ihre medizinische Vorgeschichte darstellen.

#### Was mir gelingt und was mir gelingen könnte

Hier beschreiben Sie, was Ihnen in Ihrer aktuellen Lebenssituation gelingt, was Ihnen in der Vergangenheit gelungen ist und was Ihnen unter anderen Lebensbedingungen gelingen könnte.

#### Wer oder was mir schon jetzt hilft, so zu leben, wie ich will

Hier benennen Sie die Unterstützung, die Sie z. B. durch Hilfsmittel oder durch andere Menschen erhalten und beschreiben die Gegebenheiten in Ihrem Lebensumfeld, die hilfreich sind.

#### Was mir nicht so gut gelingt und was ich verändern möchte

Hier benennen Sie Ihre krankheits- oder behinderungsbedingten Einschränkungen in den Bereichen, die Sie nicht oder nicht so gut ohne Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen machen können.

#### Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will

Hier benennen Sie die Ihnen fehlende Förderung und fehlende Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen. Hier beschreiben Sie auch bestehende Hindernisse. Es geht hier nicht um die Beschreibung Ihrer Behinderung.

## BEI\_NRW: Bedarfe ermitteln-Teilhabe gestalten

### 2) Gesprächsleitfaden und Dokumentation:

Erfasst und beschreibt systematisch die Ist-Situation aus Sicht der/des Leistungsberechtigten sowie einer weiteren Person.

Wünsche und Ist-Situation stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Bezug zu den 9 Lebensbereichen der ICF muss hergestellt werden.



#### Individuelle Bedarfsermittlung

GP-Nr./Az.

#### - Gesprächsleitfaden und Dokumentation -

#### Erfassung der aktuellen Lebenssituation

Die Beschreibung der gesamten individuellen Lebenssituation beginnt in einer eher allgemeinen Form. In dem folgenden Gesprächsleitfaden werden Aspekte zu den verschiedenen Lebensbereichen, zu Einflüssen und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person aufgeschrieben.

#### Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

## BEI\_NRW: Bedarfe ermitteln-Teilhabe gestalten

### Ziel- und Leistungsplanung:

Das Kernstück ist die gemeinsame Ziel- und Leistungsplanung.

Im Gesprächsleitfaden identifizierten ICF-Lebensbereiche werden hier erneut benannt.

**Ziele und Leistungen müssen sich auf diese Lebensbereiche beziehen.**



Individuelle Bedarfsermittlung				
GP-Nr. / Az.				
Leitziele (kurze und prägnante Formulierung der Leitziele aus dem aktuellen BEI_NRW)				
Leitziel 1				
Leitziel 2				
Leitziel 3				
....				
Lebensbereiche Der Lebensbereich wird per Verknüpfung aus dem Gesprächsleitfaden in die Spalte übertragen	Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe ICF-5er-Skala	Was soll zukünftig konkret erreicht werden? Zu einem Lebensbereich können ein oder mehrere Ziele benannt werden. Maximal können neun Ziele (s.m.a.r.t.) formuliert werden.	Bis wann? Datum/benantragter Zeitraum	Was soll erzielt werden? Zu erreichen gestrebten Z nicht notwen der EGH. Zu rere Maßneh
Lebensbereich 1 Leitfragen je aggregierter Items ploppen technisch auf		Erhaltungsziele Veränderungsziele		1 ... 2 ... 3 ...
2				
3				■
...				■

# BEI\_NRW: Bedarfe ermitteln-Teilhabe gestalten

## Konkret: Ziel- und Leistungsplanung

### Ziel- und Leistungsplanung:



**Individuelle Bedarfsermittlung** - Ziel und Leistungsplanung -  
GP-Nr./Az.

Angaben zu Leistungsträger und Leistungserbringer ermöglichen Zusammenarbeit und Koordination.

Nr. des Lebensbereichs	zeitliche Lage (bitte ankreuzen)		Form der Leistung – vgl. Ausführungen im Anhang (bitte ankreuzen)			Zeitlicher Umfang (Stunden und Minuten) bzw. Einheiten in der Woche entsprechend der Ziel- und Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der gesamten Beurteilung von Aktivitäten und Teilhabe aus den Lebensbereichen (Format)	Zuständiger Leistungsträger	Name und Anschrift des vorgesehenen Leistungserbringers
	am Tage	nachts	Sachleistung	Geldleistung	Dienstleistung			
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

BEI\_NRW ist kein Assessmentinstrument.

Bedarfe werden im Umfang und Art personenzentriert erhoben und beschrieben, Ziele und Leistungen individuell festgelegt, hieraus ergibt sich am Ende in der Gesamtschau der Leistungsumfang.

# BEI\_NRW: Bedarfe ermitteln-Teilhabe gestalten

**Beim Folgeantrag:  
 Zielüberprüfung  
 und  
 Wirkungskontrolle**



Individuelle Bedarfsermittlung		Zielüberprüfung		
GP-Nr./Az.				
<b>Leitziele</b> (aus dem Gesprächsleitfaden des vorhergehenden BEI_NRW)				
Leitziel 1				
Leitziel 2				
Leitziel 3				
....				
<b>Was sollte zuletzt konkret erreicht werden?</b> Bitte alle Ziele aus der letzten Bedarfsermittlung ( <b>maximal 9 Ziele</b> ) aufzuführen.	<b>Das Ziel ....</b>			<b>Wie kam es zu diesem Ergebnis? Wie haben die ergründete Bedarfsermittlung dargestellten Maßnahmen dazu beigetragen? Was war förderlich? Was war hinderlich?</b>
	wurde erreicht	wurde teilweise erreicht	wurde nicht erreicht	
Zutreffendes bitte ankreuzen				
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Wird begünstigt durch:

- Zielformulierung s.m.a.r.t
- Leistungsplanung konkret
- regelmäßige Überprüfung durch individuelle Befristung
- BEI\_NRW als Standardinstrument
- Bericht des Leistungsanbieters zur Zielerreichung

---

## **BEI\_NRW: Bedarfe ermitteln-Teilhabe gestalten**

### **Einführung und Umsetzung**

LVR und LWL erarbeiten aktuell gemeinsam

- Technische Umsetzung
- Curriculum und Schulungskonzept
- Handbuch BEI\_NRW
- Materialien in leichter Sprache

Schulungsbeginn LVR voraussichtlich August 2018

Adressaten: Fallmanager/innen LVR, KoKoBe/SPZ, Multiplikatoren der Freien Wohlfahrt, andere Schulungsanbieter, rheinlandweite Anbieter

Umsetzungskonzept für das Rheinland wird aktuell entwickelt

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**





**Dezernat Soziales**  
**Andreas Zimmermann**  
**Abteilungsleitung 72.70**

Köln, 27.02.2018  
Sozialausschuss

---

## Leistungen nach § 67 SGB XII

- Die Leistungen nach § 67 SGB XII werden im SGB XII verbleiben. Es handelt sich nicht um Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.
- Die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hat keine Auswirkungen auf die Leistungen nach § 67 SGB XII.

## **Wirkung der Leistungen nach § 67 SGB XII**

- Die Rechtsansprüche der leistungsberechtigten Menschen werden erfüllt.
- Es wird ein Beitrag zur Befriedung des Sozialraums geleistet.

# Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland

- Fachberatungsstellen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Wohnheime
- Ambulante Betreuung mit dem Ziel, die Notwendigkeit stationärer Maßnahmen zu vermeiden
- Arbeits- und Beschäftigungsprojekte

# Finanzieller Aufwand für den Landschaftsverband Rheinland

- Insgesamt ca. 70 Millionen € jährlich, verteilt auf
  - > Fachberatungsstellen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (ca. 5 Millionen €)
  - > Wohnheime (ca. 48 Millionen €)
  - > Ambulante Betreuung mit dem Ziel, die Notwendigkeit stationärer Maßnahmen zu vermeiden (ca. 12 Millionen €)
  - > Beschäftigungsprojekte (ca. 5 Millionen €)

## Fachberatungsstellen im Rheinland

- Erste Anlaufstelle in der Region
- Kostenteilung mit dem örtlichen Träger aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen
- Spiegelbild für aktuelle sozialpolitische Entwicklungen

## Fachberatungsstellen im Rheinland

Region	Personal	Aufwand LVR	Aufwand je EW
Düsseldorf	9,0 FK + 1,0 V	381.000 €	0,63 €
Duisburg	6,5 FK + 1,0 V	229.000 €	0,47 €
Essen	6,0 FK + 1,0 V	260.000 €	0,45 €
Krefeld	2,5 FK + 0,5 V	103.000 €	0,46 €
Leverkusen	2,0 FK + 0,5 V	155.000 €	0,96 €
Mönchengladbach	3,0 FK + 0,75 V	150.000 €	0,58 €
Mülheim a.d.Ruhr	3,0 FK + 0,5 V	125.000 €	0,75 €
Oberhausen	4,0 FK + 0,75 V	165.000 €	0,79 €
Solingen	2,0 FK + 0,5 V	85.000 €	0,54 €
Wuppertal	5,0 FK + 1,0 V	212.000 €	0,61 €
Kreis Mettmann	9,0 FK + 2,0 V	424.000 €	0,89 €
Rhein-Kreis Neuss	6,5 FK + 1,65 V	338.000 €	0,76 €
Kreis Viersen	3,0 FK + 0,5 V	129.000 €	0,44 €
Kreis Kleve	2,5 FK + 0,75 V	129.000 €	0,42 €

## Fachberatungsstellen im Rheinland

Region	Personal	Aufwand LVR	Aufwand je EW
Kreis Wesel	6,0 FK + 0,5 V	254.000 €	0,56 €
Bonn	2,0 FK + 0,5 V	81.000 €	0,26 €
Rhein-Erft-Kreis	2,0 FK + 0,5 V	94.000 €	0,20 €
Köln	4,5 FK + 3,25 V	673.000 €	0,64 €
Kreis Euskirchen	3,0 FK + 0,5 V	128.000 €	0,68 €
Oberbergischer Kreis	3,0 FK + 0,5 V	140.000 €	0,52 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,5 FK + 0,5 V	120.000 €	0,43 €
Rhein-Sieg-Kreis	2,0 FK + 0,5 V	129.000 €	0,22 €
Städteregion Aachen	7,0 FK + 1,25 V	283.000 €	0,52 €
Kreis Düren	3,0 FK + 0,5 V	86.000 €	0,33 €
Kreis Heinsberg	2,0 FK + 0,5 V	97.000 €	0,39 €
Remscheid	2,0 FK + 0,5 V	102.000 €	0,94 €
<b>Gesamt:</b>	<b>139 FK + 21,9 V</b>	<b>5.072.000 €</b>	<b>0,56 €</b>



## Wohnheime im Rheinland

- Längere Verweildauer, nicht zuletzt aufgrund der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt.
- Angebote für Frauen müssen weiterentwickelt werden.

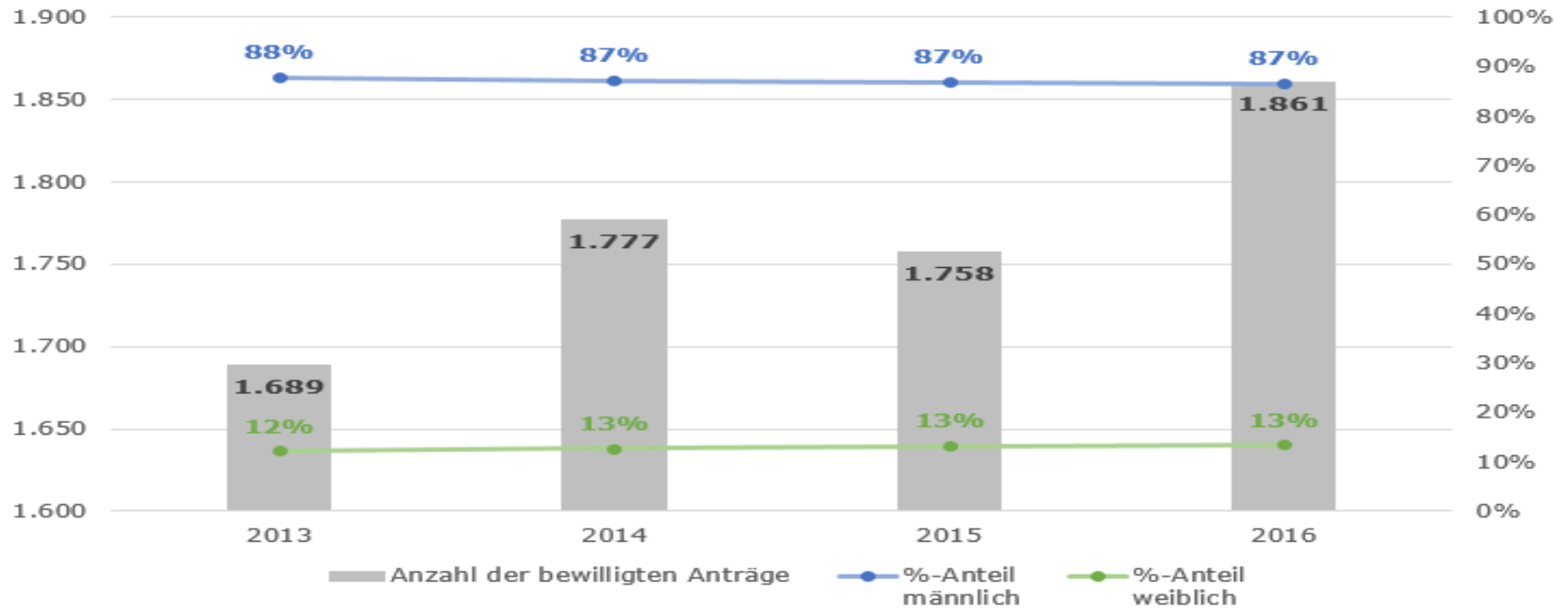
## Wohnheimplätze im Rheinland

<b>Region</b>	<b>Platzzahl</b>	<b>Platzzahl je 1.000 Einwohner/innen (Stichtag 30.06.2015)</b>
Düsseldorf	397	0,65
Duisburg	101	0,21
Essen	199	0,34
Krefeld	30	0,13
Leverkusen	0	0
Mönchengladbach	22	0,09
Mülheim	24	0,14
Oberhausen	80	0,38
Solingen	5	0,03
Wuppertal	75	0,22
Kreis Mettmann	0	0
Rhein-Kreis Neuss	61	0,22
Kreis Viersen	0	0
Kreis Kleve	90	0,29
Kreis Wesel	51	0,11

## Wohnheimplätze im Rheinland

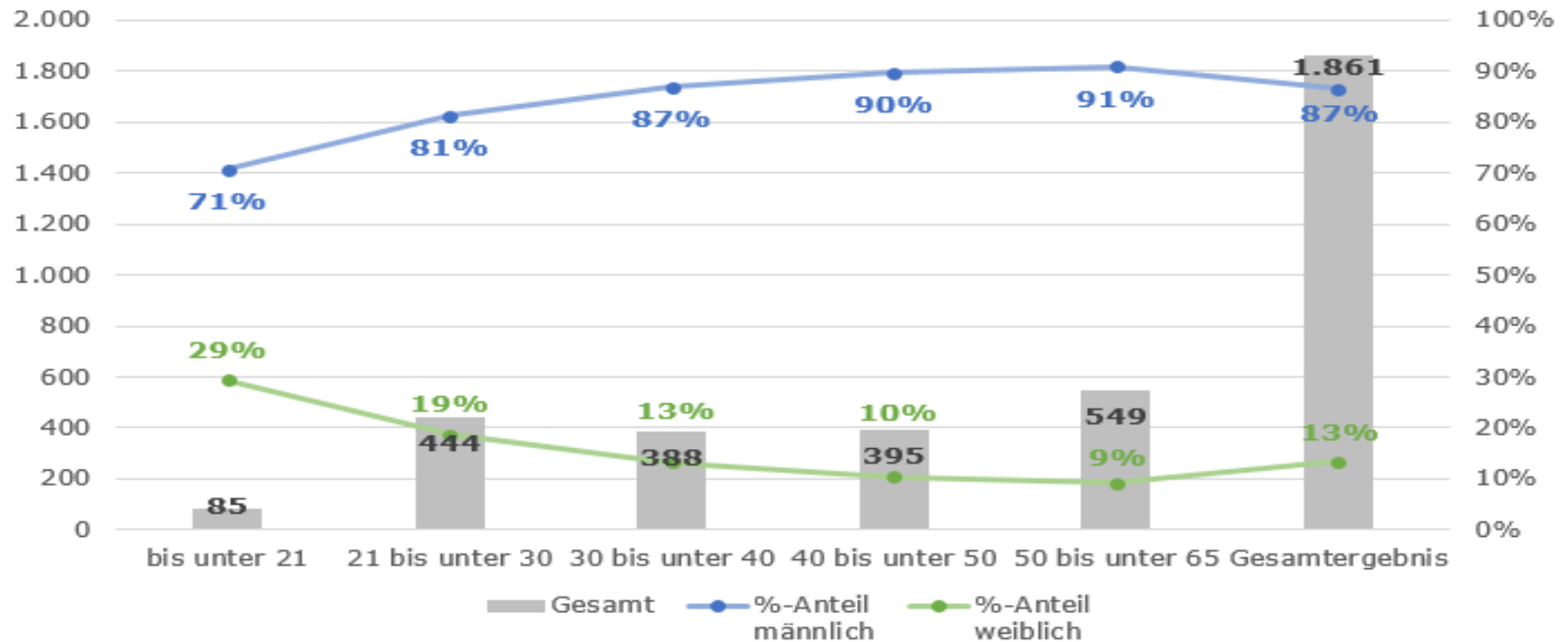
Region	Platzzahl	Platzzahl je 1.000 Einwohner/innen (Stichtag 30.06.2015)
Bonn	125	0,40
Rhein-Erft-Kreis	0	0
Köln	229	0,22
Kreis Euskirchen	90	0,48
Oberbergischer Kreis	50	0,18
Rheinisch-Bergischer Kreis	0	0
Rhein-Sieg-Kreis	17	0,03
Städteregion Aachen	66	0,12
Kreis Düren	9	0,03
Kreis Heinsberg	31	0,12
Remscheid	67	0,61
<b>Rheinland gesamt:</b>	<b>1.819</b>	<b>0,19</b>
<b>Westfalen-Lippe:</b>	<b>1.640</b>	<b>0,20</b>

**Leistungen des stationären Wohnens (§67 SGB XII)  
hier: Anzahl der bewilligten Anträge und Geschlechterverteilung  
von 2013 bis 2016 (LVR)**



Altersgruppe/ Geschlecht	2013	2014	2015	2016	Veränderung ggü. 2015 in %	Veränderung ggü. 2013 in %
<b>männlich</b>	1.483	1.550	1.527	1.611	+6%	+9%
<b>weiblich</b>	206	227	231	250	+8%	+21%
<b>Gesamtergebnis</b>	1.689	1.777	1.758	1.861	+6%	+10%

### Leistungen des stationären Wohnens (§67 SGB XII) nach Geschlecht und Altersgruppe zum 31.12.2016 (LVR)

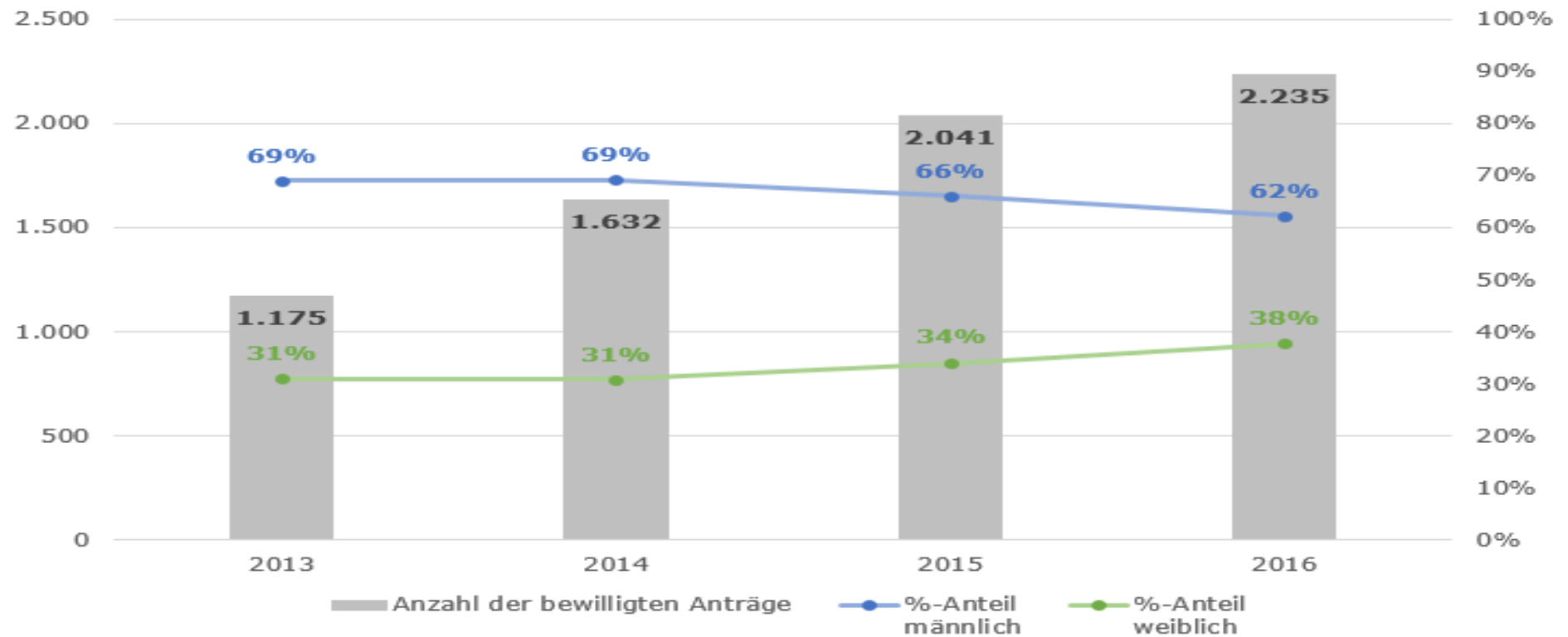


Altersgruppe/ Geschlecht	bis unter 21	21 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 65	Gesamt- ergebnis
<b>männlich</b>	60	361	337	354	499	1.611
<b>weiblich</b>	25	83	51	41	50	250
<b>Gesamtergebnis</b>	85	444	388	395	549	1.861
<b>Anteil Altersgruppe in %</b>	5%	24%	21%	21%	30%	100%

## Betreutes Wohnen

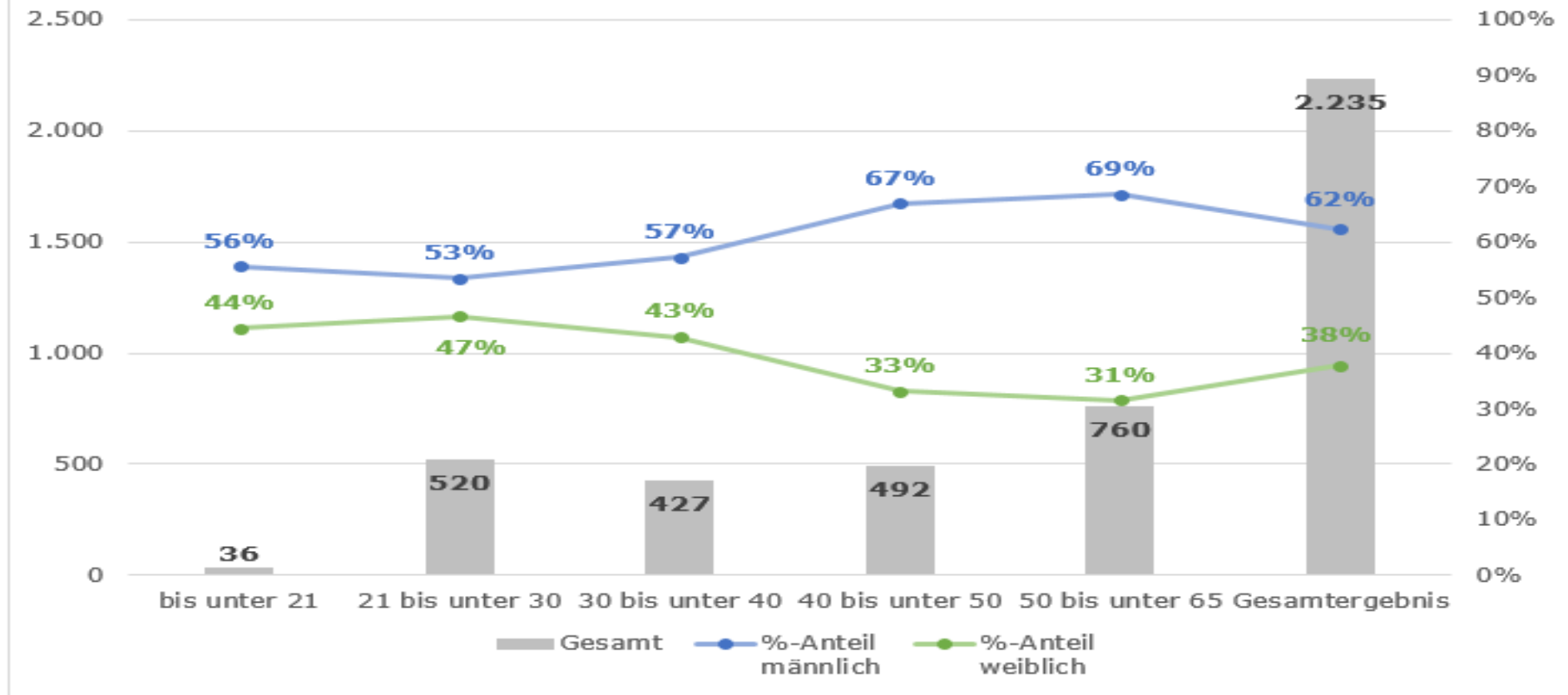
- Nach wie vor landesweit steigende Fallzahlen
- Prävention und Nachhaltigkeit sind die Themen für die Zukunft

**Leistungen des ambulant betreuten Wohnens (§67 SGB XII)**  
 hier: Anzahl der bewilligten Anträge und Geschlechterverteilung  
 von 2013 bis 2016 (LVR)



Altersgruppe/ Geschlecht	2013	2014	2015	2016	Veränderung ggü. 2015 in %	Veränderung ggü. 2013 in %
<b>männlich</b>	811	1.128	1.348	1.392	+3%	+72%
<b>weiblich</b>	364	504	693	843	+22%	+132%
<b>Gesamtergebnis</b>	1.175	1.632	2.041	2.235	+10%	+90%

### Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens (§67 SGB XII) nach Geschlecht und Altersgruppe zum 31.12.2016 (LVR)



Altersgruppe/ Geschlecht	bis unter 21	21 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 65	Gesamt- ergebnis
<b>männlich</b>	20	278	244	329	521	1.392
<b>weiblich</b>	16	242	183	163	239	843
<b>Gesamtergebnis</b>	36	520	427	492	760	2.235
<b>Anteil Altersgruppe in %</b>	2%	23%	19%	22%	34%	100%



---

## Arbeits- und Beschäftigungsprojekte

- Große fachliche Bedeutung aufgrund der nachhaltig stabilisierenden Wirkung
- Sehr gute Kooperation mit den Jobcentern in der Städteregion Aachen und Düsseldorf

## Arbeits- und Beschäftigungsprojekte

Region	Platzzahl	Platzzahl je 1.000 Einwohner/innen
Düsseldorf	73	0,12
Duisburg	36	0,07
Essen	12	0,02
Krefeld	0	0
Leverkusen	24	0,15
Mönchengladbach	32	0,12
Mülheim	0	0
Oberhausen	0	0
Solingen	0	0
Wuppertal	12	0,03
Kreis Mettmann	48	0,1
Rhein-Kreis Neuss	12	0,03
Kreis Viersen	0	0
Kreis Kleve	0	0

## Arbeits- und Beschäftigungsprojekte

Region	Platzzahl	Platzzahl je 1.000 Einwohner/innen
Kreis Wesel	12	0,03
Bonn	50	0,16
Rhein-Erft-Kreis	0	0
Köln	84	0,08
Kreis Euskirchen	0	0
Oberbergischer Kreis	0	0
Rheinisch-Bergischer Kreis	6	0,02
Rhein-Sieg-Kreis	0	0
Städteregion Aachen	85	0,16
Kreis Düren	6	0,02
Kreis Heinsberg	12	0,05
Remscheid	0	0
<b>Rheinland gesamt:</b>	<b>504</b>	<b>0,05</b>

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**TOP 3      Vorstellung der Arbeit der Beauftragten für den Opferschutz des Landes NRW**

## Vorlage-Nr. 14/2533

öffentlich

**Datum:** 13.03.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Glücks

<b>Schulausschuss</b>	<b>13.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>17.04.2018</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2533 dargestellt, zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	425.260 €	Aufwendungen:	425.260 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	425.260 €	Auszahlungen:	425.260 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 130.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## **Zusammenfassung:**

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Inklusionsbetriebe

- Dussmann Service Deutschland GmbH
- Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH
- Integra Solingen gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 320.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 105.260 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 16 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/ 2533**

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben		
3.1. Dussmann Service Deutschland GmbH	Seite	6
3.2. Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Seite	9
3.3. Integra Solingen gGmbH	Seite	12
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	



## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

<b>Unternehmen</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>AP</b>	<b>Zuschuss</b>
Dussmann Service Deutschland GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	60.000 €
Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	240.000 €
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	20.000 €
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>16</b>	<b>320.000 €</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 215 SGB IX

	<b>ab 04.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Arbeitsplätze</b>	16	16	16	16	16
<b>Zuschüsse § 217 SGB IX</b>	30.240	40.320	40.320	40.320	40.320
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV</b>	75.020	91.066	92.887	94.745	96.640
<b>Zuschüsse gesamt</b>	105.260	131.386	133.207	135.065	136.960

## **2. Einleitung**

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 134 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.100 Arbeitsplätzen, davon 1.704 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

### **2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

## 2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2018

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Schnitt-Gut gGmbH	Neuss	Garten- und Landschaftsbau	2	Soz 14/2432
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	6	
LF-Werkstätten gGmbH	Aachen	Garten- und Landschaftsbau, Hausmeisterservice	3	
GaLa Service Rhein-Erft In- klusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten- und Landschaftsbau	3	
Alexianer MoVeKo gGmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	20	
Dussmann Service Deutschland GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	Soz 14/2533
Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	
<b>Bewilligungen im Jahr 2018 gesamt</b>			<b>50</b>	

### **3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe**

#### **3.1. Dussmann Service Deutschland GmbH**

##### **3.1.1. Zusammenfassung**

Die Dussmann Service Deutschland GmbH ist ein in Berlin ansässiges, auf Facility-Management spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen mit bundesweit 18 Niederlassungen und rd. 28.000 Beschäftigten. Das Unternehmen hat die Kantine in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbands Rheinland bis zum Pächterwechsel Ende des Jahres 2013 als Inklusionsbetrieb geführt und betreibt aufgrund der positiven Erfahrungen seit dem Jahr 2016 in der Kantine im LanxessTower in Köln-Deutz eine Inklusionsabteilung. Zukünftig soll auch in der im August 2017 von der Dussmann Service Deutschland GmbH übernommenen Kantine an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe eingerichtet werden. Für die Schaffung dieser Arbeitsplätze beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

##### **3.1.2. Die Dussmann Service Deutschland GmbH**

Die Dussmann Service Deutschland GmbH ist mit bundesweit rd. 28.000 Beschäftigten einer der führenden Anbieter im Facility-Management. Das Unternehmen plant die Einrichtung einer Inklusionsabteilung an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl, dort betreibt die Dussmann Service Deutschland GmbH seit August 2017 Mensa, Cafeteria und Veranstaltungsservice für ca. 1.400 Studierende und 150 Hochschulbeschäftigte, derzeit sind dort 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Es ist geplant, den Catering-, Veranstaltungs- und Konferenzservice auch für externe Kunden im Raum Brühl zu öffnen und in diesem Bereich eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe zu schaffen.

##### **3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX sollen im Bereich der Helfer- und Anlernertätigkeiten angesiedelt sein. Es werden Arbeiten wie Speisetransport, Hol- und Bringdienste, die Bestückung von Buffets sowie Spültätigkeiten zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes (DEHOGA). Die arbeitsbegleitende Betreuung soll durch den im Umgang mit Personen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Betriebsleiter sichergestellt werden.

##### **3.1.4. Wirtschaftlichkeit der Inklusionsabteilung**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 29.01.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Lage ist zu sagen, dass die in 17 Ländern tätige Dussmann Group im Geschäftsjahr 2016 mit knapp 60.000 Beschäftigten mit einem deutlichen Jahresüberschuss abschließen konnte. Insgesamt kann die Ertrags-, Finanz- und Vermögenssituation der Dussmann Group als günstig bewertet werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung am Standort Brühl kann fünf Monate nach Betriebsaufnahme auf Basis der Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als zufriedenstellend bezeichnet werden. Trotz außergewöhnlicher Belastungen durch notwendige Erstausstattungen wurde in 2017 nur ein leicht negatives Betriebsergebnis erzielt und die Entwicklung zum Jahresende deutet darauf hin, dass Potenziale zur Umsatz- und Ertragssteigerung vorhanden sind. Die derzeitigen Kundenzahlen zeigen, dass es der Dussmann Service Deutschland GmbH gelungen ist, die Beschäftigten und Studierenden mit dem Verpflegungsangebot anzusprechen. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig ausreichende Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden können.

Derzeit werden Cateringleistungen nur für hausinterne Konferenzen und Veranstaltungen angeboten. Nun ist vorgesehen, den Party- und Konferenzservice weiter auszubauen und auch extern Catering bei Veranstaltungen und Mittagsverpflegung für Unternehmen sowie öffentliche und soziale Einrichtungen im Radius von 20 bis 30 Kilometer anzubieten. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass im Außer-Haus-Markt in 2016 ein Umsatzplus erzielt wurde, von der positiven Umsatzentwicklung profitierte vor allem die Arbeits- und Ausbildungsplatzverpflegung. Für das Jahr 2018 wird ein erneuter Zuwachs und weiterhin ein stabiles Umsatzwachstum prognostiziert. Zur Wettbewerbssituation ist zu sagen, dass der Markt der Gemeinschaftsverpflegung durch eine starke Konzentration gekennzeichnet ist und von international agierenden Großcaterern beherrscht wird. Die Dussmann Service Deutschland GmbH zählt dabei zu den umsatzstärksten Unternehmen im Segment Business-Catering.

Ein Standortvorteil besteht für die Dussmann Service Deutschland GmbH, da auf dem Gelände der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung keine alternativen Verpflegungsmöglichkeiten vorhanden sind und fußläufig kein Wettbewerber zu erreichen ist. (...) Die Preise für die Verpflegungsleistungen liegen im Branchendurchschnitt von Betriebskantinen. Die Möglichkeit der Zwischenverpflegung in der Cafeteria ist eine sinnvolle Ergänzung, da die Nachfrage nach Snacks und Take-away-Artikeln spürbar zunimmt. Durch die Möglichkeit der Annahme von zusätzlichen Fremdcateringaufträgen sind weitere Einnahmemöglichkeiten vorhanden. Im Betrachtungszeitraum können ab dem ersten Jahr positive Ergebnisse und ein positiver Cash flow erzielt werden. Anlaufkosten durch den Aufbau der Mittagsverpflegung und des Veranstaltungscaterings für externe Kunden können vom Unternehmen getragen werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der Branchenerfahrung der Dussmann Service Deutschland GmbH, der sehr zufriedenstellenden Finanz- und Vermögenslage des Konzerns sowie der bisherigen Ergebnisse am Standort die Aussichten positiv erscheinen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 29.01.2018)

### 3.1.5. Bezuschussung

#### 3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Dussmann Service Deutschland GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Auslieferungsfahrzeug (21 T €), Servier- und Transportwagen (26 T €) sowie Ausstattungsgegenstände für das Veranstaltungsgeschäft (28 T €). Diese Investitionen können gem.

§§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 04.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto)</b>	53.472	64.909	66.207	67.531	68.882
<b>Zuschuss § 217 SGB IX</b>	5.670	7.560	7.560	7.560	7.560
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	16.042	19.473	19.862	20.259	20.664
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	21.712	27.033	27.422	27.819	28.224

#### 3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der Dussmann Service Deutschland GmbH am Standort Brühl. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 21.712 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **3.2 Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH**

### **3.2.1 Zusammenfassung**

Die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH (NAI gGmbH) wurde im Jahr 2005 im Verbund des Diakonischen Werks Mönchengladbach e.V. gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH, Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Klaus Bamberg. Die NAI gGmbH betreibt in Mönchengladbach eine Wäscherei und ein Jugendgästehaus. Das Unternehmen hat mit wachsender Etablierung am Markt vorrangig im Geschäftsfeld der Wäscherei sukzessive neue Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen und beschäftigt derzeit 109 Personen, davon zählen 55 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Aufträge für die Wäscherei beabsichtigt das Unternehmen, 31 neue Arbeitsplätze zu schaffen, darunter zwölf Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die NAI gGmbH einen Investitionszuschuss von 240.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

### **3.2.2. Die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH**

Die NAI gGmbH betreibt zum einen das in Mönchengladbach-Hardt gelegene, neu renovierte Gäste- und Tagungshaus „Wilhelm-Kliewer-Haus“ mit 138 Betten und verschiedenen Tagungsräumen. Hauptumsatzträger des Inklusionsunternehmens ist jedoch die Großwäscherei, diese erbringt für ca. 170 Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen Dienstleistungen im Bereich der Reinigung von Krankenhaus- und Bewohnerwäsche. Das Unternehmen strebt weiteres Wachstum und damit einhergehend die zunehmende Auslastung einer zweiten Schicht sowie noch freier Raumkapazitäten an. Aktuell konnten erfolgreich weitere Großkunden aus dem Gesundheits- und Pflegebereich akquiriert werden, so dass verbunden mit der Erhöhung der Stückzahlen weitere zwölf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden können.

### **3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Bei den in der Wäscherei auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich um einfache Arbeiten in einem hochautomatisierten Produktionsbetrieb. Es sind Tätigkeiten wie das Sortieren von Wäsche am Absortierband, die Bestückung der Kleinteil-, Kombi- und Großteilmangel, das Befüllen von Transportwagen mit gereinigten und gemangelten Wäschestücken sowie die Bestückung der Faltmaschine oder des Finishers zu verrichten. Ein einheitliches Kennzeichnungssystem zeigt die jeweiligen Arbeitsabläufe an. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, Stundenreduzierungen können ermöglicht werden. Die Entlohnung der Beschäftigten in der Wäscherei erfolgt entsprechend der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) zuzüglich der kirchlichen Zusatzversorgung. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst des Unternehmens wahrgenommen.

### 3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 02.02.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der NAI gGmbH ist zu sagen, dass sich die Ertragslage als sehr zufriedenstellend darstellt. Auch die Eigenkapitalbasis verbesserte sich kontinuierlich, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens erscheint jederzeit gesichert. Die Finanz- und Vermögenslage der NAI gGmbH, des Gesellschafters und der Schwestergesellschaft kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden kann.

Der Markt für Wäschereien bietet vor allem im Marktsegment Gesundheit und Pflege auch künftig Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, geprägt. Risiken entstehen durch den preisaggressiven Wettbewerb sowie die Steigerungen der Personal-, Textil- und Energiekosten der letzten Jahre.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich das Inklusionsunternehmen in diesem wettbewerbsstarken Markt behaupten kann. Die NAI gGmbH zählt mit zu den in der Branche umsatzstärksten Unternehmen in Deutschland. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind vor dem Hintergrund der vorliegenden Ist-Daten der NAI gGmbH weitgehend nachvollziehbar. Es können ab dem ersten Jahr nach Erweiterung positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden, der Re-Investitionen in neu zu beschaffende Güter ermöglicht. Ein Risiko besteht in der im Vergleich zum Vorjahr deutlichen Umsatzausweitung in der Wäscherei und den damit verbundenen organisatorischen Herausforderungen. Die NAI gGmbH hat zum jetzigen Zeitpunkt bereits drei Großaufträge im Sozial- und Gesundheitswesen für das Jahr 2018 akquiriert und ist mit einem weiteren Großkunden im Gespräch.

Aufgrund der auskömmlichen Jahresüberschüsse und dem angewachsenen Eigenkapital ist es dem Inklusionsunternehmen möglich, auch Abweichungen bei der Umsatzplanung zu kompensieren. Das Unternehmen hat in der Vergangenheit unter Beweis gestellt, dass Auftragsverluste durch Zuwächse bei Neu- und Bestandskunden ausgeglichen werden konnten. Auch ist die Kundenstruktur dadurch gekennzeichnet, dass keine gravierenden Abhängigkeiten von einzelnen Kunden bestehen.

Zu den Stärken des Inklusionsunternehmens sind vor allem die Akquisitionserfolge bei evangelischen Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen zu zählen. Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Marktes sowie der Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die Aussichten positiv erscheinen, dass die NAI gGmbH auch künftig dem Wettbewerb Stand halten kann. Das Inklusionsunternehmen gehört zu den größeren Unternehmen der Branche und die Spezialisierung auf das attraktive Marktsegment Gesundheit und Pflege mit Full-Service-Angebot ist geeignet, um die Position am Markt zu behaupten und auszubauen. Die Erweiterung des Inklusionsunternehmens mit den damit verbundenen Personaleinstellungen und Investitionen bietet eine Basis auch für weitere Umsatz- und Rentabilitätssteigerungen und damit die Möglichkeit der Sicherung der vorhandenen und neuen Arbeitsplätze. Eine Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 02.02.2018)



### 3.2.5. Bezuschussung

#### 3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die NAI gGmbH für die Neuschaffung von zwölf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 624 T € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Waschstraße (468 T €) mit Beladeband und Entwässerungspressen (156 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 240.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 38 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 384 T € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 04.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	12	12	12	12	12
<b>PK (AN-Brutto)</b>	180.824	219.500	223.890	228.368	232.935
<b>Zuschuss § 217 SGB IX</b>	22.680	30.240	30.240	30.240	30.240
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	54.247	65.850	67.167	68.510	69.881
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	76.927	96.090	97.407	98.750	100.121

#### 3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwölf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 240.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 76.927 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **3.3. Integra Solingen gGmbH**

#### **3.3.1. Zusammenfassung**

Die Integra Solingen gGmbH wurde im Jahr 2003 als Tochterunternehmen der Lebenshilfe Werkstatt für Behinderte gGmbH gegründet, Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens wie auch des Gesellschafters ist Herr Andreas Engeln. Geschäftsfelder des Unternehmens sind der gastronomische Betrieb „Haus Müngsten“, eine Schwebefähre über die Wupper sowie eine Betriebskantine und eine Schulmensa. Derzeit sind in der Integra Solingen gGmbH 19 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter zwölf Personen der Zielgruppe. Einhergehend mit der Reduzierung der Zahl der Aushilfen, die an der Schwebefähre eingesetzt werden, soll ein weiterer Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Investitionszuschuss von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Person der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

#### **3.3.2. Integra Solingen gGmbH**

Die Integra Solingen gGmbH wurde im Jahr 2003 im Unternehmensverbund des Lebenshilfe Solingen e.V. gegründet. Hauptgeschäftsfeld der Integra Solingen gGmbH ist die im Müngstener Brückenpark direkt an der Wupper gelegene Gastronomie „Haus Müngsten“, in unmittelbarer Nähe ist auch die seit dem Jahr 2006 von dem Unternehmen betriebene Schwebefähre angesiedelt. Die von zwei Stahlseilen getragene Fähre führt über die Wupper und verbindet für jährlich etwa 75.000 nicht motorisierte Fahrgäste die Städte Solingen und Remscheid. Die Überfahrt ist von März bis November täglich möglich, in den Wintermonaten ist die Fähre lediglich an den Wochenenden geöffnet. Zurzeit sind an der Schwebefähre zwei Beschäftigte tätig, die in den Wintermonaten im Haus Müngsten eingesetzt werden. Um in der Sommersaison einen täglichen Betrieb abzudecken, wurden bislang zusätzlich Aushilfen beschäftigt. Stattdessen soll nun ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden.

#### **3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Der neue Arbeitsplatz ist an der Schwebefähre angesiedelt. Dort ist das Kassenhäuschen zu besetzen, es sind Fahrtickets zu verkaufen und die Überfahrten zu begleiten. In den Wintermonaten sind im Haus Müngsten vorbereitende Tätigkeiten in der Küche, Arbeiten im Lager sowie Servicetätigkeiten zu erbringen. Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird gegen Rechnungsstellung von qualifiziertem Personal des Gesellschafters sichergestellt.

#### **3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens**

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit Integra Solingen gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 13.02.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur Finanz- und Vermögenslage der Integra Solingen gGmbH ist festzustellen, dass Ende 2017 eine angemessene Eigenkapitalquote vorhanden war und im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit ebenfalls keine Bedenken bestehen.

Die Umsatzentwicklung der Integra Solingen gGmbH stagniert seit 2012 auf hohem Niveau. Die Plandaten zum Umsatz lagen ursprünglich deutlich unter den nunmehr realisierten Umsätzen, so dass im Hinblick auf den Markterfolg von einem erfolgreichen Vorhaben gesprochen werden kann. Aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen in 2016 konnten zudem die Defizite der Vorjahre zunächst maßgeblich reduziert werden und für 2017 wird aus heutiger Sicht erstmals ein Jahresüberschuss ausgewiesen.

Während die Schwebefähre Müngsten sowie die Kantinenbetriebe in den Vorjahren ausgeglichene bis positive Ergebnisse erzielten, führte der Hauptumsatzträger „Haus Müngsten“ zum Defizit der Vorjahre. Mittlerweile erwirtschaftet aber auch das „Haus Müngsten“ einen positiven Deckungsbeitrag, so dass ein erfolgreicher Restrukturierungsprozess konstatiert werden kann.

Die Planungsrechnungen wurden vor dem Hintergrund der Ist-Daten erstellt und weisen von Beginn an einen positiven Cashflow und ein zufriedenstellendes Betriebsergebnis aus. Insgesamt sind die Erweiterungsplanungen nachvollziehbar und es darf eine langfristige Sicherung der bestehenden und des neuen Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen erwartet werden. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Erweiterungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 13.02.2018)

### **3.3.5. Bezuschussung**

#### **3.3.5.1. Investive Zuschüsse**

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Integra Solingen gGmbH Investitionskosten in Höhe von 30.000 € geltend. Darin enthalten sind Investitionen für Gastraumausstattung im Haus Müngsten (23 T €) sowie ein Kaffeeautomat (7 T €). Die Integra Solingen gGmbH beantragt gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Zuschuss in Höhe von 20.000 €, dies entspricht 67 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 20.000 € wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **3.3.5.2. Laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellende Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 04.2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Personen</b>	1	1	1	1	1
<b>PK (AN-Brutto)</b>	15.770	19.143	19.526	19.917	20.315
<b>Zuschuss § 217 SGB IX</b>	1.890	2.520	2.520	2.520	2.520
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	4.731	5.743	5.858	5.975	6.095
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	6.621	8.263	8.378	8.495	8.615

### 3.3.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Integra Solingen gGmbH gem. §§ 215 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 20.000 € sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 6.621 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## **Anlage zur Vorlage Nr. 14/2533:**

### **Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

### **2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Integrationsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.



#### **2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das Integrationsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

#### **2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen**

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

#### **4. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 werden gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

## Vorlage-Nr. 14/2532

öffentlich

**Datum:** 03.04.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Schmitz-Kürten/Frau Heimann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>17.04.2018</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>26.04.2018</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>26.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>27.04.2018</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Finanzierung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verlängerung der Förderung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2021 wird beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	800.000 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	800.000 € ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			800.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Freie Zeit tut gut.

Menschen erholen sich in der freien Zeit von der Arbeit.

Es gibt viele Möglichkeiten für die freie Zeit.

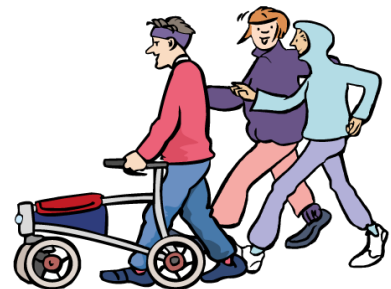
Zum Beispiel: In den Urlaub fahren.



Der LVR unterstützt inklusive Urlaubs-Angebote.

Das bedeutet:

- Bei der Reise machen Menschen mit und ohne Behinderung mit.
- Der Urlaubs-Ort ist nicht nur für Menschen mit Behinderung.
- Bei dem Urlaubs-Angebot gibt es Aktivitäten, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung mitmachen können.



Inklusive Urlaubs-Angebote sind ein Erfolg:

Viele Menschen mit und ohne Behinderung haben in den letzten Jahren zusammen Urlaub gemacht.

Darum will der LVR bis 2021 weiter Geld dafür geben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing (Foto: LVR).

## **Zusammenfassung:**

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung zunächst die Ergebnisse der ersten drei Förderjahre 2016 bis 2018 für inklusive Urlaubsmaßnahmen dar.

Der Informationsbedarf ist nach wie vor groß, da die Fördermöglichkeiten vielfach noch nicht allgemein bekannt sind. Daher entwickelt sich die Nachfrage in Form gestellter Anträge auch erst allmählich. Die Erfolgsquote der eingereichten Anträge hat sich hingegen fast verfünffacht. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Förderung für weitere drei Jahre zu verlängern.

Die Förderrichtlinien haben sich nach Wahrnehmung der Verwaltung bewährt, sodass im Falle einer Verlängerung der Förderung lediglich die Geltungsdauer der Richtlinien für den Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 geändert werden müsste.

Außerdem schlägt die Verwaltung auf Basis des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 21.12.2016 (Antrag Nr. 14/140 CDU, SPD) vor, die Finanzierung der Freizeitmaßnahmen künftig durch eine Erhöhung der Sachkostenanteile bei den KoKoBe und SPZ sicherzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass ohne Änderung der Gesamtfinanzierung auch künftig eine Teilhabe an Freizeitmaßnahmen insbesondere für Menschen ermöglicht wird, für die eine Finanzierung aus eigenen Mitteln problematisch ist.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2532**

### **I. Inklusive Urlaubsmaßnahmen**

#### **1. Ausgangslage**

Im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst.

Weil die bis 2015 praktizierte Förderung so genannter Ferienmaßnahmen keinen Beitrag zur Inklusion der Menschen mit Behinderung leisten konnte, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 9.12.2015 ein Konzept für eine neue Förderung beschlossen (Vorlage 14/415/2). Dabei wurde besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80 % der Kosten bzw. bis zu 600 € pro Person) ermöglichte erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen.

Außerdem können seitdem, neben den Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen. Damit können auch leistungsberechtigte Personen selbst Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein.

#### **2. Bisherige Ergebnisse des neuen Förderkonzepts**

Durch die Umstellung des Förderkonzepts ergab sich nicht zuletzt für die etablierten Anbieter, die seit Jahren die breite Streuung der Mittel für Ferienmaßnahmen und deren Förderbedingungen gewohnt waren, ein hoher Beratungsbedarf.

Nach wie vor bestehen nämlich häufig Schwierigkeiten darin, sowohl den inklusiven als auch den innovativen Charakter geplanter Urlaubsmaßnahmen zu erfüllen. Als inklusiv wird seitens der Antragstellenden oft schon angesehen, dass die Menschen mit Behinderung an den Urlaubsorten Menschen ohne Behinderung begegnen, die dort ebenfalls Urlaub machen. Diese meist zwangsläufigen Begegnungen haben jedoch auch schon im Zuge der früher geförderten Ferienmaßnahmen stattgefunden.

Nach dem neuen Förderkonzept müssen es jedoch gezielte Bemühungen um gemeinsame Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung sein, um einen inklusiven Charakter zu begründen. Dies hängt selbstverständlich auch von der Bereitschaft der anderen Urlauberinnen und Urlauber ab, sich auf den Kontakt und auf Aktivitäten mit Menschen mit Behinderung einzulassen.

Die Auswertung für die Jahre 2016 und 2017 führt zu folgenden Ergebnissen:

	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Anzahl der Anträge</b>	844	243
<b>Davon gefördert</b>	81	112
<b>Teilnehmende insgesamt</b>	2079	1682
<b>Geförderte Teilnehmende</b>	534	755
<b>Zuschüsse</b>	168.850 €	227.390 €

Für das Jahr 2018 liegen noch keine Ergebnisse vor, da die Bearbeitung sich noch im laufenden Verfahren befindet. Das Antragsvolumen bewegt sich jedoch im selben Rahmen wie 2017.

Gegenüber 2016 als dem ersten Jahr der Förderung hat sich die Zahl der Anträge für 2017 deutlich reduziert. Sowohl die Zahl der geförderten Anträge als auch die Zahl der geförderten Teilnehmenden sowie die Gesamtsumme der Zuschüsse sind im gleichen Zeitraum deutlich angestiegen.

Dies zeigt, dass sich die Qualität der vorgelegten Konzeptionen erheblich verbessert hat. Entsprachen 2016 nur knapp 10 % der eingereichten Anträge den Förderkriterien, so ist 2017 dieser Anteil bereits auf 46 % gestiegen. Bei den ausbezahlten Zuschüssen ist eine Steigerung um 34,7 % zu verzeichnen.

Für 2018 zeichnet sich nach einem ersten Überblick eine Fortsetzung dieser positiven Entwicklung ab. Nach Ansicht der Verwaltung hat bei der Anbieterseite ein Lernprozess stattgefunden. Zwar werden nach wie vor die klassischen Ferienmaßnahmen durchgeführt, jedoch wird inzwischen davon abgesehen, hierfür Fördermittel zu beantragen, weil diese die Anforderungen für inklusive Urlaubsmaßnahmen nicht erfüllen. Da jedoch in der Vergangenheit der Förderanteil des LVR nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ausmachte, ist deren Durchführung weiterhin möglich.

Dieser Entwicklungsprozess in Richtung Inklusion ist noch nicht abgeschlossen. Die oben gezeigten Ergebnisse zeigen vielmehr, dass er sich noch in einem Anfangsstadium befindet. Um die gezeigte positive Entwicklung weiter zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, die zum 31.12.2018 ablaufende Förderung um weitere drei Jahre zu verlängern. Die geänderten Richtlinien sind als Anlage beigefügt. Die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Urlaubsmaßnahmen umfassen 669.000 € jährlich für die Jahre 2019 bis 2021.



## **II. Freizeitmaßnahmen**

Ferner berichtet die Verwaltung über die Förderung von Freizeitmaßnahmen. Ausgehend vom Antrag 14/140 (Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018) der Fraktionen der CDU und SPD vom 17.11.2016, der in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 21.12.2016 beschlossen wurde, ist die Verwaltung beauftragt worden, die Förderung der Freizeitmaßnahmen, bei der je Vollzeitkraft in den KoKoBe und SPZ 1.000 € zur Verfügung gestellt werden, zu prüfen und ein Verfahren zu entwickeln, um auch zukünftig eine entsprechende Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, die Sachkostenanteile der Finanzierung der SPZ und KoKoBe so zu erhöhen, dass die Gesamtsumme von 131.000 € für die Förderung von Freizeitmaßnahmen erhalten bleibt bei einer gleichzeitigen Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens. Damit wird gewährleistet, dass vor allem einkommensschwachen Menschen mit Behinderungen zusätzliche Freizeitmaßnahmen als Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch zukünftig ermöglicht werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Freizeitmaßnahmen umfassen 131.000 € jährlich für die Jahre 2019 bis 2021.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## **Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)**

### **1. Zielsetzung**

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

### **2. Fördergrundsätze**

#### 2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

#### 2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

#### 2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch

Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

#### 2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.5. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31.05.2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an einer Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können bis zu 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, maximal jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

#### 2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

### **3. Auszahlung**

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, muss eine Fehlanzeige erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2021.

Köln, April 2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage-Nr. 14/2451

öffentlich

**Datum:** 04.04.2018  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Frau Henkel

<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>12.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>13.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>16.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>17.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>18.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>20.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>23.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>26.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>26.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>27.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>03.05.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>04.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>05.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>06.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>07.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>12.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>29.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:  
Entwurf Jahresbericht 2017**

#### Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2451 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird am 06.12.2018 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

#### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

#### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.  
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:  
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2017**  
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen  
getan hat.

Darüber wollen wir reden:

Waren die Aktionen im Jahr 2017 richtig?  
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am 6. Dezember 2018 macht der LVR  
auch eine Veranstaltung dazu  
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen  
und Menschen ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2017.

Der Bericht will und kann keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Dabei steht der nunmehr dritte Jahresbericht bewusst im Zeichen der **Konsolidierung**. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden mehrjährige Aktivitäten oder Regelangebote des LVR nur (noch) berichtet, wenn sich besondere Entwicklungen im Berichtsjahr 2017 ergeben haben. Der Fokus liegt auf neuen Aktivitäten.

Dieses Vorgehen unterstreicht die **Monitoring-Funktion** des vorliegenden Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan. Die systematische Verknüpfung der laufenden Aktivitäten des LVR mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen als Aufgabe der allgemeinen Tätigkeits- und Jahresberichte der LVR-Dezernate zu betrachten. Die Berichte ergänzen sich somit gegenseitig.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird erneut im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 06.12.2018 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.



## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2451:**

### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017**

#### 1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Land-schaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451 wird nun der Entwurf des Berichtes für das Be-richtsjahr 2017 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein **Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR** und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung sei-ner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinde-rungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Anschließendenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewie-sen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unter-scheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionsplä-ne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maß-nahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allge-meiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer **zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben**.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Dabei steht der nunmehr dritte Jahresbericht bewusst im Zeichen der **Konsolidierung**. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden mehrjährige Aktivitäten oder Regelangebote des LVR nur (noch) berichtet, wenn sich besondere Entwicklungen im Berichtsjahr 2017 ergeben haben. Der Fokus liegt auf neuen Aktivitäten.

Dieses Vorgehen unterstreicht die Monitoring-Funktion des vorliegenden Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan. Die systematische Verknüpfung der laufenden Aktivitäten des LVR mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen als Aufgabe der allgemeinen Tätigkeits- und Jahresberichte der LVR-Dezernate zu betrachten. Die Berichte ergänzen sich somit gegenseitig.<sup>1</sup>

## 2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2017 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.

---

<sup>1</sup> Im Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 wurde erstmals ein Textbaustein zum Thema Inklusion und Menschenrechte im LVR ergänzt. Darin heißt es: „Die erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dem Landschaftsverband Rheinland ein besonderes Anliegen. Das LVR-Integrationsamt leistet hierzu wichtige Beiträge. Das kommt auch in den Jahresberichten zum Ausdruck, die ausgewählte Aktivitäten des gesamten Verbandes gebündelt zur Darstellung bringen und zur Diskussion stellen.“

- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (LVR-Newsletter Soziales und Integration, LVR-Newsletter Kultur).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

### 3. Weiteres Vorgehen

Wie in den Vorjahren wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel „Gemeinsam in Vielfalt 2018“). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert. Zudem wird in einem **eigenen Kapitel** der **1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 22. November 2017 dokumentiert.

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen des „**2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**“ am 06.12.2018 in Köln vorgestellt und diskutiert.

L u b e k

## Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:  
Entwurf Jahresbericht 2017

### Der Bericht für das Berichtsjahr 2017

#### **Gliederung**

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten.....	2
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln.....	6
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern.....	16
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten.....	17
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen.....	19
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen.....	21
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln.....	23
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden.....	24
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben.....	26
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen.....	30
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln.....	32
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen.....	35
Ein abschließender Überblick in Zahlen.....	38

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten** des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2017 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** (BRK) im LVR leisten.

## **ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR**
- Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**
- Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin**
- Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe**
- Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“**
- Z1.6 Peer-Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte**
- Z1.7 Genesungsbegleitung**

#### **Z1.1 Politische Partizipation im LVR**

Mit dem Ausschuss für Inklusion und seinem beratenden Beirat für Inklusion und Menschenrechte ist die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im LVR bereits seit 2015 fest etabliert.

Auch im Berichtsjahr 2017 wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) weiter fortgeführt. Zusätzlich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 12. Mai 2017 für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen ein weiteres Mitglied in den Beirat für Inklusion und Menschenrechte gewählt.

Als Neuerung wurde zudem beschlossen, dass der Beirat für Inklusion und Menschenrechte nun bis zu zwei Mal im Jahr ohne den Ausschuss für Inklusion tagt. Dies eröffnet den Selbstvertretungsorganisationen noch mehr Möglichkeiten, relevante Themen für den LVR zu benennen.

2017 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

03.02.2017	12. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 11. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
02.03.2017	12. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
31.03.2017	13. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 13. Sitzung des Beirates

	für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
12.05.2017	14. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 14. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
20.09.2017	15. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
08.12.2017	16. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

## **Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**

Am 22. November 2017 haben der LVR-Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zum ersten Mal zum LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte nach Köln eingeladen. Über die Veranstaltung und ihre Ergebnisse wird ausführlich in einem eigenen Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht berichtet. Es ist geplant, dass der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte ab jetzt jährlich stattfindet.

## **Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin**

Der LVR-Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben in der Zeit vom 7. bis zum 9. März 2017 eine Studien- und Informationsreise nach Berlin unternommen. Das Ziel dieser Reise war, durch verschiedene Kontaktgespräche auf die Beiträge des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von höherer kommunaler Ebene aus hinzuweisen und politische Anliegen unmittelbar „aus erster Hand“ vorzubringen.

Im Rahmen einer Parlamentarischen LVR-Kaffeetafel nach rheinischer Art im Kleisthaus diskutierte die LVR-Reisedelegation mit den behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen sowie dem Leiter der Abteilung „Belange behinderter Menschen, Prävention und Rehabilitation, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bei der Diskussionsrunde „Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung“ trat die LVR-Reisedelegation in den Dialog mit der Bundesbehindertenbeauftragten Verena Bentele, Dr. Britta Leisering (Deutsches Institut für Menschenrechte), Jasna Russo (Aktivistin der Bewegung von Psychiatriebetroffenen), Raul Krauthausen (Gründer und Vorsitzender des Berliner Vereins Sozialhelden e.V.) sowie Vertreterinnen und Vertretern von NUEVA Berlin (Nutzerinnen und Nutzer evaluieren).

Auf dem Reiseprogramm standen zudem Fachgespräche mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und mit dem Focal Point der Bundesregierung. Die Dokumentation der Reise kann unter der Vorlage-Nr. 14/1957 abgerufen werden.

## **Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe**

Am 26. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales erstmals zu einem Verbändegespräch mit Organisationen der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland eingeladen. Ziel des neuen Beteiligungsformates ist es, einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen das Bundesteilhabegesetz und seine Veränderungen, aber auch die konkreten Erfahrungen mit dem LVR in der praktischen Arbeit im Einzelfall und die Erwartungen an die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rheinland. Künftig will das LVR-Dezernat Soziales regelmäßig ein solches Verbändegespräch Selbsthilfe veranstalten.

## **Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“**

Mit dem Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ hat der LVR eine Vorreiterrolle im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen

mit Behinderungen eingenommen – lange bevor die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung mit dem Bundesteilhabegesetz konkrete Form annahm.

Das Modellprojekt wurde bereits im September 2016 durch den Landschaftsausschuss bis zum 31. Dezember 2018 verlängert (vgl. Vorlage Nr. 14/1361). Zum planmäßigen Abschluss der Begleitforschung richteten die LVR-Dezernate Soziales sowie Schulen und Integration am 17. Mai 2017 eine große Fachtagung unter dem Titel „Blick zurück nach vorn“ aus, die große Resonanz fand.

### **Z1.6 Peer-Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte**

Am 24. März 2017 hat das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gemeinsam mit der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung eine Schulung für alle Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze sowie deren Vertrauenspersonen und Assistentinnen und Assistenten angeboten. Bei dem Seminar zu dem Thema „Meine Rechte – Meine Stimme“, das verschiedene Punkte der BRK in den Blick genommen hat, handelte es sich um ein inklusives Angebot. Es wurde gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung für Menschen mit und ohne Behinderung angeboten.

Entlang der Ergebnisse, die die Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte in einem weiteren Workshop am 27. März 2017 gemeinsam aufbereitet und bewertet hatten, wurden Fragen zur Umsetzung der BRK an die Politik formuliert. Diese Fragen wurden schließlich am 4. April 2017 im Rahmen eines Treffens zwischen den Beiratsmitgliedern und den politischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen des LVR-Ausschusses für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen diskutiert. Erstmals wurden Einladung, Grußwort und Protokoll in einfacher Sprache erstellt bzw. gehalten, was sowohl von den Beiräten als auch den politischen Vertreterinnen und Vertretern als positiv und hilfreich wahrgenommen wurde. Im Rahmen des Treffens mit der Politik wurden erste Umsetzungsmaßnahmen besprochen und in die Wege geleitet. Beiräte und Politik waren sich einig, zu den aufgeworfenen Fragen im Gespräch zu bleiben.

### **Z1.7 Genesungsbegleitung**

Im Berichtsjahr 2017 wurde das am 1. April 2016 gestartete Projekt zur Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken weiter implementiert. Alle neun LVR-Kliniken sind am Projekt beteiligt.

Voraussetzung dafür, dass die Angebote der Genesungsbegleitung im psychiatrischen Behandlungskontext gut implementiert werden, ist erfahrungsgemäß ein längerfristiger Prozess von Schulungen (z.B. Recovery) und weiteren Maßnahmen der Bewusstseinsbildung bzw. Handlungsänderung auf Ebene der Mitarbeitenden. Daher werden die einzelnen Entwicklungsschritte des Projektes auf Wunsch der einzelnen Kliniken sorgfältig vorbereitet sowie in einer an die besonderen Gegebenheiten der Standorte angepassten Geschwindigkeit umgesetzt.

In Begleitung des Projektes finden in regelmäßigen Abständen Workshops der Projektbeteiligten statt. Hierbei werden auch externe Psychiatrieerfahrene mit eingebunden, etwa durch Vorträge. Des Weiteren finden Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende in den Kliniken sowie für Kooperationspartner in der psychiatrischen Versorgung statt. Ergänzend zu den bereits in den LVR-Kliniken erfolgten internen Informationsveranstaltungen soll in Kooperation mit den in NRW ansässigen EX-IN-Ausbildungsinstituten grundlegend über Ausbildung, Berufsbild, Einsatzbereiche sowie über die Voraussetzungen für einen gelingenden Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern aufgeklärt werden, um einen höheren Durchdringungsgrad bei den Mitarbeitenden der LVR-Kliniken zu erreichen und Informationsdefizite bzw. Berührungspunkte abzubauen.

In 2017 wurde weiterhin die Einrichtung des geplanten klinikübergreifenden Vernetzungs- und Reflektionsangebots zur Unterstützung aller in den LVR-Kliniken tätigen Genesungsbegleiterinnen und -begleiter umgesetzt. Das Reflektionsangebot wird 2018 fortgesetzt.



## **ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Expertinnen und Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Expertinnen und Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.<sup>1</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe**
- Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen**
- Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung**
- Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln**
- Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**
- Z2.6 Andere Leistungsanbieter**
- Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen**
- Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“**
- Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen**
- Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt**
- Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung**
- Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren**
- Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“**
- Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“**
- Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung**
- Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn**
- Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf**

<sup>1</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug
- Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle
- Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug
- Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR
- Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologische Park Xanten

*Für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2017 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

### **Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe**

Im Zuge der Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes hat das LVR-Dezernat Soziales gemeinsam mit dem LWL ein neues landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument erarbeitet, abgekürzt „BEI\_NRW“ genannt. Damit setzen die Landschaftsverbände die Vorgaben des neuen Bundesteilhabegesetzes zur personenzentrierten Bedarfsfeststellung und zu einem an der internationalen Klassifikation der Weltgesundheitsfähigkeit von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Instrumentes um. Nach intensiven fachlichen Vorarbeiten bei LVR und LWL, in denen die in den jeweiligen Landesteilen bisher eingesetzten Hilfeplan-Instrumente zu einem gemeinsamen weiterentwickelt wurden, hatten in einem Partizipationsworkshop im November 2017 Vertreterinnen und Vertreter von Selbsthilfe, Anbieter-Verbänden, kommunaler Familie und anderen Akteuren den Entwurf des neuen Ermittlungsbogens diskutiert und Anregungen gegeben.

Das neue Instrument zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe in NRW wurde am 12. Dezember 2017 in einer Veranstaltung in Köln der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Auch das LVR-Dezernat Jugend ist in die Entwicklung eines Bedarfsentwicklungsinstrumentes für Kinder und Jugendliche eingestiegen, da nach dem bisherigen Willen der Landesregierung die Zuständigkeit für Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche den Landschaftsverbänden übertragen werden soll. Daher wird auch für diese Altersgruppe ein angepasstes Bedarfsentwicklungsinstrument entwickelt und zunächst mit dem LWL-Landesjugendamt abgestimmt.

### **Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen**

Am 15. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales im Rahmen einer Fachtagung „Auszeit-Orte“ über sein Ausbauprogramm zum sogenannten „Kurzzeitwohnen“ informiert. Referentinnen und Referenten sowie Tagungsgäste aus Beratungsstellen, Einrichtungen und Verbänden tauschten sich aus über konzeptionelle Besonderheiten, Umsetzungsfragen, Erfahrungen aus der Praxis und Erkenntnisse aus der Wissenschaft. An Infoständen gab es auch die Möglichkeiten zu individuellem Austausch und Beratung. Insgesamt plant der LVR, 40 neue Plätze in konzeptionell auf Kurzzeitwohnen spezialisierten Einrichtungen zu schaffen.

### **Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung**

Die Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung und der demografische Wandel bei Menschen mit geistiger Behinderung, die auch zusätzlich eine demenzielle Erkrankung entwickeln können, gelten als neue Herausforderungen in der fachlichen Weiterentwicklung von Eingliederungshilfe und Altenhilfe. Was wollen und benötigen älter werdende Menschen mit einer geistigen Behinderung und was bieten ihnen Kommunen,

Eingliederungshilfe und Pflege? Wie kann es gelingen, dass die Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen und für alte Menschen im Sinne der Sozialraumorientierung und Quartiersentwicklung gemeinsame Wege gehen? Diese Fragen wurden am 21. März 2017 im Rahmen einer LVR-Fachtagung in Vorträgen und Workshops beleuchtet.

#### **Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln**

Wie im letzten Jahresbericht (Gemeinsam in Vielfalt 2017) berichtet, hat der LVR im Juni 2016 gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und höresehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen ausgerichtet. Die Dokumentation der Tagung wurde inzwischen veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 14/2410).

Die durch die Recherchen und die Tagung geknüpften Kontakte tragen weiter. Der LVR steht in Kontakt mit der Stiftung taubblind leben und der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit. Themen sind die bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen mit Taubblindheit sowie erste konzeptionelle Planungen von Wohnangeboten für die Zielgruppe in Köln. In 2017 hat die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit von der Aktion Mensch die Förderzusage zum Projekt „Taubblindeninklusion anstoßen – TINKA“ erhalten. Der LVR hat die Antragstellung mit einer Stellungnahme/einem Schreiben unterstützt.

*Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

#### **Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat der LVR seine Angebote für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erweitert.

Um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, hat der LVR die Leistungen der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes zum 1. Januar 2018 zu einem gemeinsamen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ gebündelt. Es stellt neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung. Auf Grundlage der bisherigen positiven Erfahrungen des derzeitigen "LVR-Budgets für Arbeit" werden noch bestehende Lücken, die über das Bundesteilhabegesetz nicht abgedeckt sind, mit freiwilligen Leistungen geschlossen. Diese ergänzenden Leistungen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das LVR-Integrationsamt finanziert. Dazu gehören u.a.: „aktion5“, „Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn“ und „STAR - Schule trifft Arbeitswelt“.

Darüber hinaus wurde das aktuelle Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ aufgrund der positiven Erfahrungen dauerhaft als freiwillige Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe implementiert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2108). Die Erfahrungen mit dem seit 2012 laufenden Modellprojekt haben gezeigt, dass die Arbeitnehmenden diese Möglichkeit als inklusivere Alternative zu der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme, dem Besuch einer Tagesstätte oder einer Beschäftigung in einer Werkstatt bewerten.

Das LVR-Integrationsamt und das LVR-Dezernat Soziales haben in einer gemeinsamen Fachtagung zur Teilhabe am Arbeitsleben am 6. November 2017 in Köln die Fachszene über die zukünftigen Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes informiert. Im

Fokus standen das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ als gemeinsame Leistung der Eingliederungshilfe und des Integrationsamtes sowie die „anderen Leistungsanbieter“ als eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen. Darüber hinaus wurden auch die Gestaltungsmöglichkeiten des Übergangs von der Schule in den Beruf beleuchtet. Insgesamt ließ sich festhalten, dass der LVR viele Leistungen des Bundesteilhabegesetzes zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung bereits seit Jahren erprobt und erfolgreich umsetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2065).

## **Z2.6 Andere Leistungsanbieter**

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde zum Januar 2018 eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) geschaffen. Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden.

Im Berichtsjahr 2017 wurde durch das Dezernat Soziales ein Vorgehenskonzept erarbeitet. Da ein förmliches Anerkennungsverfahren für andere Leistungsanbieter keine Anwendung findet, ist geplant, dass die Prüfung der fachlichen Qualitätsanforderungen an die anderen Leistungsanbieter über einzureichende Konzepte erfolgt. Für die Jahre 2018 und 2019 ist geplant, dass abhängig von der konzeptionellen Ausrichtung möglicher anderer Leistungsanbieter individuelle Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Den Maßstab der Vergütungen werden insbesondere die individuellen Bedarfe der beschäftigten Menschen mit Behinderung bilden. Bei der Vereinbarung der Vergütungen werden allerdings einheitliche Grundlagen in Anlehnung an die Werkstattvergütungen Berücksichtigung finden (vgl. Vorlage-Nr. 14/2107).

## **Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen**

Eine Vielzahl von Trägern erbringt Leistungen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu öffnen bzw. ihr Arbeitsverhältnis zu sichern. Für die Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber ist es daher oft schwierig, den oder die richtigen Leistungsträger zu ermitteln.

Die Landschaftsverbände wurden daher durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (jetzt: MAGS) gebeten, sich an einem Modellprojekt zur besseren Information von Menschen mit Behinderungen und deren (potentiellen) Arbeitgebern zu beteiligen. Die Initiative hierzu ging vom Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung des Landes NRW aus.

Es wurde beschlossen, dass bei den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände je eine Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsinnen/Lotsen) eingerichtet wird, die Auskunft über den zuständigen Leistungsträger und – wenn möglich – persönliche Ansprechpersonen geben können. Hierzu werden bei den beiden Landschaftsverbänden befristet auf drei Jahre – mit Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre – je zwei Stellen eingerichtet werden (vgl. Vorlage-Nr. 14/1857).

## **Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“**

Das LVR-Integrationsamt finanziert bereits seit über 30 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für Menschen mit Behinderungen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende /psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. In den letzten Jahren ist eine verstärkte Nachfrage nach IFD-Beratung und -Unterstützung für Personengruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Arbeitgeber entstanden. Dies betrifft ins-

besondere die Zielgruppe der Menschen nach einer erworbenen Hirnschädigung (MeH) sowie deren Arbeitgeber. Für diese Zielgruppe hat das LVR-Integrationsamt daher nun zusammen mit den Integrationsfachdiensten Köln und Düsseldorf und weiteren Kooperationspartnern ein dreijähriges Modellprojekt entwickelt. Das Ziel des Modellprojektes ist unter anderem, die Leistungen für Betroffene und deren Arbeitgeber zu optimieren, um eine zeitnahe Wiedereingliederung und eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Um den speziellen Anforderungen von Menschen mit erworbener Hirnschädigung gerecht werden zu können, wurden projekthaft zwei Beratungsstellen zur beruflichen Inklusion für diese Gruppe eingerichtet. Diese Beratungsstellen sind über einen Zeitraum von drei Jahren in den Integrationsfachdiensten in Düsseldorf und Köln angesiedelt. Zielsetzung ist es, das Beratungsangebot der Integrationsfachdienste im Rheinland auf die speziellen Bedürfnisse der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber weiterzuentwickeln, um eine langfristige berufliche Inklusion der Menschen nach einer Hirnschädigung sicherzustellen. Die anfallenden Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2289).

### **Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen**

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst Sehen seit Mai 2014 das dreijährige Projekt „Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ (SCHÜLERPOOL) innerhalb der Berufsorientierung durch. Im Rahmen des Projektes werden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen in Förderschulen, im Gemeinsamen Lernen und im Rahmen von Schulpraktika ab der 8. Klasse ein spezifischer Hilfsmittelpool sowie die technische und optische Beratung, Versorgung und Betreuung angeboten.

2017 wurde beschlossen, dass der SCHÜLERPOOL nun dauerhaft installiert wird, um die behinderungsspezifische Beratung hinsichtlich erforderlicher Hilfsmittel vorrangig im Gemeinsamen Lernen, bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung zu gewährleisten. Die beim IFD Sehen dafür zusätzlich eingerichtete Personalstelle wurde entfristet und in die Regelfinanzierung überführt. Die Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/1856).

### **Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt**

STAR („Schule trifft Arbeitswelt“) ist 2009 als regionales Modellprojekt der Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gestartet. Mit STAR soll sichergestellt werden, dass alle jungen Menschen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf Zugang zu einer vertieften Berufsorientierung erhalten und ihre besonderen Bedarfe bei der Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung Berücksichtigung finden.

Seit August 2017 ist STAR nun als ein Baustein des nordrhein-westfälischen Übergangssystems Schule – Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) fest etabliert. Die Finanzierung erfolgt durch das Land NRW, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die beiden Landschaftsverbände.

Ziel von STAR ist es, künftig mehr Schulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderung in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu platzieren. Dafür setzt sich das Angebot im Rahmen der Berufsorientierung aus verschiedenen (und teilweise verbindlichen) Elementen wie Potenzialanalyse, betriebliche Praktika

und Berufsfelderkundung sowie Elternarbeit zusammen (vgl. ausführlich Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 und Vorlage-Nr. 14/1523).

### **Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung**

Im Jahr 2016 wurde nach dreijähriger Projektlaufzeit ein Zwischenbericht zum Modellprojekt „Berufliche Teilhabe von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ vorgestellt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1208). Für das Projekt haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammenschlossen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun 2017 eine zweite dreijährige Modellphase vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 beschlossen. Ziele sind die Entwicklung individuell zugeschnittener Hilfskonzepte auf der Basis wissenschaftlich evaluierter Berufsbiographien sowie die Entwicklung bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und das betriebliche Umfeld (vgl. Vorlage-Nr. 14/2296).

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden im Berichtsjahr 2017 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

### **Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren**

Der LVR fördert seit 2013 den Einsatz von qualifizierten Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in seinen neun psychiatrischen Fachkliniken. Sie helfen dabei, sprachliche und soziokulturelle Barrieren zu überwinden.

Dieses Erfolgsmodell wurde im Berichtsjahr 2017 nun auf den Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung in der Fläche ausgeweitet. Der LVR-Klinikverbund fördert für 2017 und 2018 den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern in den 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland in definierten Bedarfssituationen. Parallel hat der LVR begonnen, die SPZ-Mitarbeitenden für die interkulturelle Arbeit in der Praxis und die Zusammenarbeit mit Sprach- und Integrationsmittlern zu schulen. Diese Aufgabe übernehmen die sieben Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren (SPKoM) im Rheinland.

Am 14. September 2017 wurde zudem eine ganztägige Fachveranstaltung mit dem Thema „Interkulturalität in der Gemeindepsychiatrie“ durchgeführt.

### **Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“**

Ende März 2017 beschäftigten sich in der LVR-Klinik Langenfeld hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller zehn LVR-Kliniken sowie der LVR-Akademie für seelische Gesundheit mit der Qualität der psychiatrischen Pflege. Dabei stand die Frage „Wie kann Gewalt und Konflikte in der Psychiatrie reduziert werden“ am ersten Fachtag im Vordergrund.

Auf dem LVR-Fachtag wurde besonders das „Safewards-Modell“ (Safe wards sind im Englischen sichere Stationen) vorgestellt und diskutiert. Die Teilnehmenden stellten erste Erfahrungen bei der Implementierung im In- und Ausland vor und tauschten sich über diese Ansätze aus.

Das Safewards-Modell beschäftigt sich mit dem Auftreten von Konflikten und Ursprungsfaktoren. Sie gelten als potenzielle Krisenherde für das Entstehen von Aggression und Gewalt in der psychiatrischen Arbeit. Darüber hinaus beschreibt das Modell wirksame Einflussmöglichkeiten und spezifische Interventionen für Pflegenden und das gesamte Be-

handlungsteam, mit denen die Entstehung und Häufigkeit von Konflikten reduziert werden können.

#### **Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankt heute“**

Auf Einladung des LVR-Klinikverbundes diskutierten am 2. und 3. Februar 2017 mehr als 200 Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland sowie Vertreterinnen und Vertreter von Angehörigen- und Betroffenenverbänden im Kölner Mediapark darüber, was es heißt, in Deutschland psychisch krank zu sein.

Das LVR-Symposium 2017 „Psychisch erkrankt heute“ schlug den weiten Bogen von hochaktueller gesellschaftlicher Diskussion, - wie wir mit psychisch kranken Menschen umgehen, sie angemessen behandeln und versorgen - bis hin zur wissenschaftlichen Diskussion über therapeutische Optionen von Morgen.

#### **Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung**

Auch im Berichtsjahr 2017 hat sich der LVR-Klinikverbund intensiv für die maximale Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung eingesetzt (vgl. Maßnahme Z2.20 im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“).

Inzwischen wurde eine verbundweit gültige Konvention zur Dokumentation / Datenerfassung von Zwangsbehandlungen in allen Kliniken eingeführt. Kennzahlen zur Zahl der Isolierungen und Fixierungen werden jährlich in einem Benchmarking Bericht ausgewertet. Perspektivisch soll auch die Zahl der Zwangsmedikationen ausgewertet werden.

Neben weiteren vielen Maßnahmen nehmen alle neu eingestellten Mitarbeitenden in den jeweiligen Abteilungen der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitnah an einer Informations-/Schulungsveranstaltung „Zwangsmaßnahmen – rechtliche Grundlagen, Leitlinien, Praxis, Dokumentation“ teil.

#### **Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn**

Seit Anfang des Jahres 2017 profitieren Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen in der LVR-Klinik Bonn von einem im Rheinland einmaligen Modellvorhaben mit dem Titel „DynaLIVE - Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung“. In enger Kooperation mit der TK, BARMER und DAK-Gesundheit bietet die LVR-Klinik Bonn den Patientinnen und Patienten dieser Krankenkassen eine neue sehr flexible integrative und sektorenübergreifende Therapie an.

Bisher gibt es immer wieder Reibungsverluste an der Schnittstelle zwischen stationär, teilstationär und ambulant. Mit jedem Wechsel müssen sich die Patientinnen und Patienten auf andere Bezugspersonen einstellen. Diese Beziehungsabbrüche können sich ungünstig auf die Behandlung und den Krankheitsverlauf auswirken und zum sogenannten ‚Drehtüreffekt‘ führen. Die Menschen kommen nach Beendigung der Therapie im Alltag nicht zurecht und benötigen erneut stationäre Hilfe.

An dieser Stelle setzt das Modellvorhaben an. Ein festes Betreuungsteam unter oberärztlicher Leitung versorgt die Patientinnen und Patienten im Modellvorhaben. Je nach Bedarf werden sie bereits während der stationären Phase temporär in ihr soziales Umfeld entlassen, ohne den Bezug zur Klinik zu verlieren. Die Übergänge zwischen den Sektoren sollen so gestaltet werden, dass die Patientinnen und Patienten möglichst nicht wieder stationär aufgenommen werden müssen. Sie bleiben auch nach der Behandlung für einige Zeit in Kontakt zu ihrer Bezugsperson, die sie beim Übergang in den Alltag weiter betreut.

Die rechtliche Grundlage für das Modellvorhaben bildet § 64b des SGB V. Gemeinsam mit den Krankenkassen leistet der LVR mit diesem innovativen Modellvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung in der psychiatrischen Behandlung.

## **Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf**

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei HPH-Netzen verfügt der LVR über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen, um zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können.

Deshalb hat eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, der LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale ein Rahmenkonzept zur „Regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf“ erarbeitet. Dieses Konzept ist bereits in Kraft gesetzt worden und zielt, in einem mehrstufigen Prozess, auf die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure. Dazu sollen auf Basis des Rahmenkonzeptes in den Regionen Vereinbarungen zwischen den Vorständen bzw. Leitungen der LVR-Kliniken und HPH-Netze abgeschlossen, regionale Fachkonferenzen etabliert und regionale Versorgungskonzepte erarbeitet werden.

Darüber hinaus sind die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld als Betreiber für MZEB (Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen) im Jahre 2017 gemäß § 119c SGB V zugelassen worden. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.

## **Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug**

Den Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug wird in den LVR-Kliniken ein auf ihr individuelles Störungsbild und ein an ihrem Unterstützungsbedarf orientiertes Behandlungsangebot unterbreitet. Ziel des Maßregelvollzugs ist es, die Patientinnen und Patienten so zu behandeln und zu fördern, dass sie ein straffreies Leben in der Gesellschaft führen können. Nur wenn dieses Ziel erreicht wird, können sie aus dem Maßregelvollzug entlassen werden.

Im Rahmen der Stabilisierung der Patientinnen und Patienten kommt der Überleitung in Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse eine besondere Bedeutung zu. Eine zentrale Rolle spielen dabei zum Beispiel das Budget für Arbeit oder die Leistungen der Integrationsfachdienste.

Mittels eines Modellprojektes wird in der LVR-Klinik Bedburg-Hau versucht, die Überleitung in den Arbeitsprozess durch eine veränderte Ausrichtung der arbeitstherapeutischen Angebote zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden in der Forensik im Jahre 2017 zwei Stellen für Job-Coaches geschaffen, welche die Patientinnen und Patienten in einem ersten Schritt in Praktika vermitteln sollen.



## **Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle**

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben steht auch den Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs zu. Durch die Unterbringung im Maßregelvollzug sind sie jedoch stark in der Ausübung eines selbstbestimmten Lebens und der Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt.

Der Wiedereingliederung der Menschen aus dem Maßregelvollzug in die Gesellschaft kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dabei gibt es Gruppen von Patientinnen und Patienten, bei denen dies einfacher gelingt als bei anderen. Insbesondere die Vermittlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung in außerstationäre Versorgungsmodelle ist aktuell schwierig, wenn der Unterbringung im Maßregelvollzug Sexual- oder Brandstiftungsdelikte zugrunde liegen.

Im Rahmen der LVR-Zielvereinbarungen sind sowohl die LVR-Kliniken mit ihren forensischen Fachabteilungen wie auch die HPH-Netze des LVR aufgefordert, für diese Gruppe von Patientinnen und Patienten aus dem Maßregelvollzug außerstationäre Versorgungsangebote zu entwickeln. Im Jahr 2017 hat daher eine Bedarfserhebung stattgefunden. Ziel der Bedarfserhebung ist es, für die zu entlassenden Personen frühzeitig passende Angebote bereitzustellen und das Entlassmanagement entsprechend darauf auszurichten.

## **Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug**

Wie können kontaktbereite Angehörige forensischer Patientinnen und Patienten mit den Maßregelvollzugskliniken kooperieren? Diese Frage stand erstmals im Mittelpunkt einer Fachtagung des Bundes- und Landesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen, der beiden Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalens (LWL und LVR) sowie des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen am 22. September 2017 in Düsseldorf. Angehörige, ehemalige Betroffene und Mitarbeitende forensischer Kliniken formulierten und diskutierten aus ihrer Perspektive Vorschläge und Wünsche für die Zukunft.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**.*

## **Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR**

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX konnte auch im Berichtsjahr 2017 nochmals leicht gesteigert werden. Zum 31.12.2017 lag die Quote bei 10,19%. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde somit weiterhin deutlich übertroffen. Zum 31. Dezember 2016 war noch eine Quote von 10,07 Prozent berichtet worden.<sup>2</sup>

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind dabei weiterhin die Integrationsprojekte im LVR, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei, die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln sowie die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG.

Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BiAp), d.h. der beim LVR angesiedelten befristeten oder dauerhaft angelegten Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), war dagegen rückläufig. Ende 2017 standen 45 BiAp zur Verfügung, von denen 26 besetzt und 19 frei waren. Ende 2016 gab es noch 40 besetzte Plätze.

---

<sup>2</sup> LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

Das LVR-Dezernat Personal und Organisation arbeitet dabei kontinuierlich an Instrumenten, um das Personalmanagement noch stärker an die Bedarfe der Beschäftigten in ihren unterschiedlichen Lebensphasen auszurichten. So wurden im Berichtsjahr 2017 Konzepte zu den Themen „Austrittsinterview“ und „Zukunftsgespräch 55+“ neu erstellt. Beim Zukunftsgespräch 55+ geht es um die Klärung beruflicher wie persönlicher Perspektiven und Vorstellungen lebensälterer Mitarbeitender. Mit dem Austrittsinterview werden Gründe für das Verlassen des LVR in Erfahrung gebracht, um im Rahmen der Mitarbeiterbindung gegenzusteuern. Beide Instrumente richten sich grundsätzlich auch an Mitarbeitende mit Schwerbehinderung.

## **Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologische Park Xanten**

Seit Herbst 2017 bietet der LVR-Archäologische Park Xanten mit Unterstützung des LVR-Integrationsamtes eine betriebliche, theoriereduzierte Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung an. Zu diesem Zweck wurden eigens eine Holzwerkstatt eingerichtet und ein Tischlermeister sowie eine fachwissenschaftliche Integrationskoordinatorin eingestellt. Die Ausbildung ist eng mit dem historischen Schiffsbau verknüpft. Zwei ausgewählte junge Männer mit Beeinträchtigungen, die von Beginn des Projektes an als Praktikanten und später als auf Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in der Schiffswerft beschäftigt waren, starteten im September 2017 ihre Ausbildung. Zuvor wurden Sie dabei unterstützt, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung werden die beiden als Gesellen fest angestellt.

Bereits seit 2014 werden im LVR-APX gemeinsam mit jungen Menschen mit Behinderungen schwimmfähige Schiffe der römischen Rheinflotte in Originalgröße nachgebaut. Insgesamt sechs Schiffe werden nach Fertigstellung als Hauptexponate in einem neuen inklusiven Ausstellungsbereich zur römischen Rheinschiffahrt der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ein solcher Ausstellungsbereich, der die gesamte römerzeitliche Rheinflotte zeigt, ist international einzigartig. Auch die inklusive Schulung und Ausbildung, auf die das Projekt von Anfang an ausgerichtet ist, kennt keinen Vergleich im internationalen Museumswesen, denn in der Schiffswerft werden seit 2014 junge Menschen mit Behinderungen oder sozialen Schwierigkeiten, die aus Förderschulen oder Werkstätten kommen, in Langzeitpraktika geschult. Aus diesen Praktika werden nun reguläre Ausbildungsverhältnisse und langfristig sogar feste Arbeitsplätze.

## **ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.<sup>3</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

#### **Z3.1 Aktivitäten zur verstärkten Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets**

Die Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Persönlichen Budget (siehe Maßnahmen im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“) haben sich bewährt. Laut dem jährlichen Datenbericht zum Persönlichen Budget hat sich die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2016 auf 997 erhöht. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2015 ist dies eine Steigerung um 16 Prozent.

Im ersten Quartal 2017 führte das LVR-Dezernat Soziales eine Fortbildungsreihe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KoKoBe im Rheinland durch, die auch über das Persönliche Budget informierte und einen regen Austausch zwischen den teilnehmenden KoKoBe Mitarbeitenden und LVR-Mitarbeitenden ermöglichte. Auch konnte Kooperationen angebahnt werden, die auf dem gemeinsamen Interesse beruhen, die Akzeptanz und Nutzung des Persönlichen Budgets zu stärken. In Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW), dem LWL und dem LVR-Dezernat Soziales ist für den 26. April 2018 eine gemeinsame Fachveranstaltung zum Persönlichen Budget geplant. Hierzu erfolgten in 2017 Kooperations- und Planungsgespräche.

---

<sup>3</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

## **ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“<sup>4</sup>

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.<sup>5</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

#### **Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung**

#### **Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft**

#### **Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung**

#### **Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung**

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Dezernat 7 – Soziales - in Abstimmung mit den Dezernaten 3 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB und 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ein neues Förderprogramm aufgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2024/1). Mit diesem möchte der LVR eine Entwicklung zur Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann.

Mit einem vergünstigten oder kostenlosen Darlehen gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Das heißt, in den Wohnprojekten sollen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben. Dabei sollen mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens, Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe sind. Der zu schaffende Wohnraum muss barrierefrei sein. Gefördert werden maximal 10 Prozent der anerkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 Euro je Projekt.

<sup>4</sup> Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

<sup>5</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

## **Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft**

Im Dezember 2017 wurde durch den Landschaftsausschuss eine strategische Neuausrichtung der bestehenden Rheinischen-Beamten-Baugesellschaft beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/2387). Der Gesellschaftervertrag wurde nach der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW im Februar 2018 entsprechend geändert.

Die Gesellschaft wurde in „Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland“ umbenannt. Der Schwerpunkt des neu formulierten Gesellschaftszwecks liegt nun auf der Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigt, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft durch die Schaffung entsprechender Wohnangebote zu ermöglichen.

## **Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung**

Im Berichtsjahr 2017 wurde vom Fachbereich Kommunikation, dem Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und LVR-InfoKom die von der CDU/SPD-Koalition beantragte Online-Anwendung „Wege zum LVR“ umgesetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1310). Die Web-App unterstützt Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkung bei der An- und Abreise zum LVR. Die zeitgemäße Orientierungshilfe setzt dort an, wo der Service gängiger Navigationssysteme für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend ist. Für derzeit etwa 100 LVR-Einrichtungen gibt es detaillierte Wegbeschreibungen, die das Erreichen des Zielortes erheblich erleichtern. Eine exakte Zielführung zum Gebäudeeingang der jeweiligen LVR-Einrichtung weist auf mögliche Hindernisse wie Steigungen oder Treppen hin und liefert zugleich Lösungen in Form von alternativen Pfaden. Das Besondere des LVR-Angebotes ist die sehr genaue Routenführung in Form von Bild und Text: Farbig gekennzeichnete Pfade innerhalb der interaktiven Karte zeigen die Wegführung beginnend von der nächstgelegenen Haltestelle bzw. des Parkplatzes auf oder weisen auf die optimale Straßenseitennutzung hin. Angaben zu Treppen, vorhandenen Aufzügen, öffentlichen Toiletten und Rastmöglichkeiten runden das Angebot ab. Über die Internetseite [www.wege-zum.lvr.de](http://www.wege-zum.lvr.de) kann der neue Service aufgerufen werden.

## **ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.<sup>6</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften**
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden**

#### **Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften**

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz<sup>7</sup> wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum 30.11.2017 (vgl. Vorlage-Nr. 14/2547).

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Um auch hier die Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, wurde im März 2017 ein neues Verfahren beschlossen:

Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des LVR zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung. Bei zehn Förderschulstandorten liegen Barrierefreikonzepte vor. Derzeit erfolgt die Kostenberechnung und die Ausführungsplanung. Für weitere fünf Schulstandorte werden in 2018/2019 Barrierefreikonzepte durch Fachplanende erstellt.

Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplanerinnen und Fachplaner erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung

<sup>6</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

<sup>7</sup> Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfeszusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

## **Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden**

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Im Bereich der LVR-Kulturbauten ist die Umsetzung einiger Pilotprojekte (LVR-Freilichtmuseum Kommern, LVR-Freilichtmuseum Lindlar sowie LVR-LandesMuseum Bonn) bereits in Ausführung. Für weitere Pilotprojekte, unter anderem für das LVR-Industriemuseum Schauplatz Bergisch-Gladbach, das LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg und das Kulturzentrum Abtei Brauweiler sind bereits Konzepte zur Umsetzung erarbeitet. Die Konzepte zur Umsetzung der Barrierefreiheit für alle LVR-Kliniken wurden in 2017 priorisiert.

Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

## **ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.<sup>8</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn**
- Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes**
- Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR**

#### **Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn**

Bereits 2016 wurde beschlossen, das LVR-LandesMuseum Bonn anlässlich seines 200-jährigen Bestehens im Jahr 2020 umfassend inklusiv neu auszurichten (vgl. Vorlage-Nr. 14/1134).

Im Berichtsjahr 2017 wurden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die den barrierefreien Zugang zum Museum ermöglichen. Um den barrierefreien Zugang zu allen Ausstellungsbereichen auch innerhalb des Museums zu verbessern, wurde 2017 der Einbau eines Doppelaufzugs beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2155). Der Doppelaufzug soll alle Geschosse, einschließlich der Dachterrasse, erschließen und durch eine Teilverglasung Einblicke in die jeweiligen Etagen ermöglichen. Gleichzeitig wird die Orientierung in der komplexen Gebäude- und Geschossstruktur des Hauses vereinfacht. Im Zuge der Neukonzeption sollen zudem die Ausstellungen umgestaltet werden.

Bei der Neuausrichtung legt das Museum viel Wert auf die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen. Am 11. Juli 2017 richtete das Museum daher die barrierefreie Tagung „Finden – Sehen – Verstehen“ aus. Ziel war es, mit Interessierten über die bereits bestehenden Ideen zur Veränderung diskutieren, neue Gedanken und Anregungen einholen und in einen intensiven Dialog zu treten. Gemeinsam wurde überlegt, welche Barrieren im LVR-LandesMuseum Bonn bestehen und zukünftig abgebaut werden können. Dazu erkundeten die Besucherinnen und Besucher in kleinen Gruppen das Haus, um über Verbesserungsmöglichkeiten ins Gespräch zu kommen.

#### **Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes**

Der LVR-Archäologische Park Xanten, das LVR-Freilichtmuseum Kommern und das LVR-Freilichtmuseum Lindlar erarbeiten seit 2017 mit Mitteln der LVR-Museumsförderung ein gemeinsames Projekt zur Verbesserung der musealen und infrastrukturellen Angebote für blinde und sehbehinderte Museumsgäste.

---

<sup>8</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.



Konkret wird für den LVR-Archäologischen Park Xanten ein umfangreiches Konzept für ein barrierefreies Leitsystem für das gesamte Parkgelände erarbeitet. Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar wird seine barrierefreien Vermittlungs- und Informationsangebote ausbauen. Außerdem soll das Museumspersonal durch eine Schulung für die Zielgruppe der Menschen mit Sehbehinderungen sensibilisiert werden. Im LVR-Freilichtmuseum Kommern werden künftig Tastmodelle sehbehinderten und blinden Menschen grundlegende Informationen zu zwei Baugruppen liefern.

Zudem wurde die Webseite des LVR-Dezernats für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege [kultur.lvr.de](http://kultur.lvr.de) überarbeitet, um mit wechselnden Thementasern mehr aktuelle Informationen auch für Menschen mit Behinderungen geben zu können.

### **Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR**

Der fortlaufende Medienentwicklungsplan (MEP) orientiert sich an den spezifischen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR. Zentral ist dabei die Fortentwicklung genutzter Hard- und Software in den Schulen entlang der Bedarfe.

Der MEP greift die Ergebnisse des technischen Projekts „Schule: digital grenzenlos lernen“ auf und verknüpft diese mit den relevanten konzeptionellen Ansätzen und medienpädagogischen Betrachtungen der LVR-Schulen. Der MEP ermöglicht den Akteurinnen und Akteuren in den LVR-Schulen auch den Einsatz eigener privater elektronischer Hilfsmittel im Schulleben. Dazu gehören z.B. barrierefreie oder Barrieren egalisierende Software, barrierefreie Präsentationstechniken und assistive Technologie. Der MEP fußt auf dem System der flexiblen Standards. Das bedeutet, dass die Schulen innerhalb definierter Aufgabenpakete für bedarfsgerechte Ausstattungsgegenstände frei entscheiden können, welche Schwerpunkte bei der Auswahl der IT-Technik und Medien gelegt werden sollen. Somit verfolgt der MEP konsequent den Gedanken der Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsmedien sowie der Personenzentrierung (vgl. Zielrichtung 2).

## **ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.<sup>9</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

*Unter dieser Zielrichtung sei auch auf den Tag der Begegnung (vgl. Maßnahme Z9.4) sowie den 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (vgl. Maßnahme Z1.2) verwiesen. Bei der Umsetzung der Veranstaltungen wurden viele wertvolle Erfahrungen gesammelt, wie sich Veranstaltungen möglichst barrierearm planen und durchführen lassen. Nun gilt es, diese Erfahrungen auch für weitere Veranstaltungen des LVR aufzubereiten.*

#### **Z7.1 Livestream zu Fachtagungen**

Das LVR-Dezernat Soziales hat im Berichtsjahr 2017 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kommunikation erstmals eine Veranstaltung live im Internet übertragen. Damit wurde bei der Präsentation zum neuen Bedarfsermittlungsinstrument „BEI\_NRW“ (vgl. Maßnahme Z2.1) am 12. Dezember 2017 eine zusätzliche Teilnahmemöglichkeit für Menschen geschaffen, die z.B. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist untertitelt und online abrufbar.

---

<sup>9</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

## **ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.<sup>10</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion**
- Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache**
- Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR**
- Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache**
- Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache**

#### **Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion**

Im Rahmen der Gremienbetreuung stellt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit Mai 2017 sicher, dass alle Vorlagen, die (auch) im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte beraten werden, einen Zusatztext in leichter Sprache erhalten. Dieser Zusatztext soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

#### **Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache**

Das Dezernat Soziales hat seit Herbst 2016 eine Arbeitsgruppe, die sich mit Informationsangeboten in Leichter Sprache in der Eingliederungshilfe beschäftigt. In einem ersten Projekt hat die Arbeitsgruppe die Verwendung von Leichter Sprache im Bescheidwesen geprüft. Konkret wurde eine beigefügte Erläuterung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen erarbeitet. Diese Erläuterung wurde im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2017 in den Regionen Solingen und Oberhausen getestet und mit den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ausgewertet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun die reguläre Einführung beschlossen: Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung erhalten seit Februar 2018 zusätzlich zum LVR-Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen eine Erklärung in Leichter Sprache. Sie umfasst die Kostenzusage sowie die Hinweise zu Einkommen und Vermögen.

#### **Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden hat im Berichtsjahr 2017 Musterschreiben in einfacher Sprache erarbeitet. Ziel ist es, dass möglichst alle Menschen, die sich mit einer Beschwerde an den LVR wenden, den Prozess der Beschwerdeführung

<sup>10</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

gut verstehen können und Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten. Konkret wurden die Eingangsbetätigung einer Beschwerde und die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht in einfache Sprache übertragen. Die Texte kommen immer dann zum Einsatz, wenn die Geschäftsstelle mit Menschen Kontakt hat, die sich in Folge von Leseeinschränkungen oder Sprachverarbeitungsproblemen die standardsprachlichen Schreiben nicht gut erschließen können.

#### **Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache**

Um eine konsistente Strategie im Umgang mit Leichter Sprache im LVR zu entwickeln, wurden 2017 für die zu unterscheidenden Bereiche der Kommunikation in persönlichen, öffentlichen und LVR-internen Angelegenheiten drei interne Federführungen festgelegt:

- Federführung in persönlichen Angelegenheiten: Dezernat Soziales
- Federführung in öffentlichen Angelegenheiten: Fachbereich Kommunikation
- Federführung in LVR-internen Angelegenheiten: Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Im Mittelpunkt dieser Federführungen steht die interne kollegiale Beratung und Information z.B. über gute Beispiele aus der eigenen Praxis. Zudem werden Kriterien erarbeitet und implementiert, bei welchen Informationsanlässen das Instrument der Leichte Sprache – auch unter adressatengerechter Berücksichtigung alternativer Mittel wie der sog. einfachen bzw. verständlichen Sprache – explizit anzuwenden ist („wann“).

#### **Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache**

Der LVR-Fachbereich Kommunikation hat im Juli 2017 eine LVR-interne praxisorientierte Arbeitshilfe „Leichte Sprache im LVR“ im Intranet veröffentlicht. Diese Arbeitshilfe soll die LVR-Mitarbeitenden bei der Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Texten in Leichter Sprache im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die Arbeitshilfe ist ein Instrument, um die Anwendungspraxis von Leichter Sprache im LVR weiter zu vereinheitlichen, solange keine landesweiten Vorgaben bestehen. Für 2018 ist eine Ergänzung der Arbeitshilfe mit weiteren Praxisbeispielen und aktuellen Anpassungen geplant.

## **ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.<sup>11</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“**
- Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung**
- Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl**
- Z9.4 Tag der Begegnung**
- Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner**
- Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz**
- Z9.7 Kunstaussstellungen**
- Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit**
- Z9.9 Schule ohne Rassismus**
- Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe**
- Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte**

#### **Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“**

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2017 über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Zwei Vorträge („Inklusion – das Beispiel LVR“ sowie „Von der Integration zur Inklusion“) im Rahmen des LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“ in Köln am 2. Februar 2017.
- Workshop zur Inklusion im LVR-LandesMuseum Bonn am 13. März 2017.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 5. Dezember 2017 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erneut am Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

---

<sup>11</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Überdies war die Stabsstelle am 6. November 2017 erneut beim jährlichen Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung vertreten. Das Treffen wird von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte organisiert.

### **Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung**

Neben zahlreichen anderen Weiterbildungsangeboten zum Thema „Inklusion und Menschenrechte“ haben neue Mitarbeitende des LVR seit Ende 2017 die Möglichkeit, sich in einem Seminartag intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinanderzusetzen und so ihren neuen Arbeitgeber besser kennenzulernen.

Die Teilnehmenden erfahren etwas über die Grundlagen der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit im LVR und können sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen. Sie erhalten einen Einblick, wie sich der LVR insbesondere für die Gleichstellung von Frauen, von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Damit widmet sich der Seminartag auch wichtigen Themen der Charta der Vielfalt, der sich der LVR am 7. Juni 2016 angeschlossen hat.

Der Seminartag wird gemeinsam von der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, dem Fachbereich Personal und Organisation sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte umgesetzt. Er findet regelmäßig als zweiter Seminartag zum Thema „Neu im LVR - Aufgaben, Regelungen und Leitziele“ statt.

### **Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl**

Im Rahmen der anstehenden Bundestagswahlen wurde im LVR-HPH-Netz West im Rhein-Erft-Kreis ein Traineeprojekt zur politischen Bildung für Menschen mit geistiger Behinderung durchgeführt (Mai bis November 2017). Ziel des Projektes war, das politische Bildungsangebot zur Bundestagswahl zu erweitern und langfristig zu etablieren. In 12 Fortbildungen in Leichter Sprache wurden ca. 125 Menschen mit geistiger Behinderung über ihr Wahlrecht informiert und motiviert, davon Gebrauch zu machen. Zudem wurde für Mitarbeitende im Assistenz- und Betreuungsdienst eine Handreichung mit Anregungen zur Begleitung der Bundestagswahl erstellt. Um für das Wahlrecht für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu sensibilisieren und dafür zu werben, auch langfristig, politische Bildungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung in der Region anzubieten, wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung geführt.

### **Z9.4 Tag der Begegnung**

Der LVR feiert seit 1998 den Tag der Begegnung als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten.

Nachdem das Konzept 2016 systematisch weiterentwickelt wurde, fand der Tag der Begegnung am 20. Mai 2017 in neuer Form statt. Rund 40.000 Menschen feierten im Kölner Rheinpark und am Tanzbrunnen ausgelassen – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Dabei ist es gelungen, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gegenüber den Vorjahren noch weiter zu verbessern. Hierzu wurden zum Beispiel die Ausstellungsflächen komprimiert, vermehrt Bodenplatten ausgelegt und die Kabelführung verändert.

Neben der verbesserten Zugänglichkeit vor der Bühne konnten zudem mehr Menschen mit Behinderungen auf der Bühne und in der aktiven Programmgestaltung teilhaben. Erstmals hat ein Mensch mit Behinderung die Schirmherrschaft des Tags der Begegnung übernommen: der querschnittsgelähmte Schauspieler Samuel Koch. Auch beim Bühnen-

programm wurden – in Kooperation mit dem ebenfalls inklusiv ausgerichteten Sommerblut-Festival – vermehrt Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen eingebunden. Beispielhaft erwähnt seien hier der Breakdancer auf Krücken Dergin Tokmak, die gehörlose Tänzerin Cassandra Wedel und der Rapper Bedi, der seit einem Unfall Rollstuhlfahrer ist. Auch durch inklusive Mitmachangebote wurde das Miteinander gestärkt und das Nebeneinander abgelöst. Der Tag der Begegnung wird künftig alle zwei Jahre im Kölner Rheinpark stattfinden.

### **Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner**

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Hierzu zählt zum Beispiel das Kunst- und Kulturfest „**Birlikte** – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln.

Mit der Initiative „**Karneval für alle**“ hat sich der LVR in Zusammenarbeit mit verschiedenen Karnevalsgesellschaften in Köln und im Rheinland zudem auch im Jahr 2017 dafür stark gemacht, dass Veranstaltungen in der fünften Jahreszeit für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden, so dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam feiern und schunkeln konnten.

### **Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz**

Der LVR hat sich mit einem 15 x 13 Meter großen Transparent am LVR-Landeshaus für mehr Toleranz eingesetzt. „Vielfalt statt Einfalt“ stand auf einer Fahne, die das Verbandsmaskottchen „Mitmän“ auf dem bunten Banner schwenkt. Das Transparent an der Rheinseite des Hauses war vom 21. bis 24. April 2017 zu sehen und trug außerdem die Aufschrift „LVR gegen Diskriminierung und Rassismus!“. Der LVR hat in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Transparenten und durch Beflaggungen an seinen Gebäuden für Toleranz geworben.

### **Z9.7 Kunstausstellungen**

Der LVR bietet Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen regelmäßig die Möglichkeit, ihre Werke in den Räumen der LVR-Zentralverwaltung auszustellen. Im Berichtsjahr 2017 war zum Beispiel zu sehen:

- Ausstellung „Das Auge schaut mit“, initiiert vom Wohnverbund Haus Agathaberg in Wipperfürth, mit Werken von Künstlerinnen und Künstlern mit Autismus.
- Ausstellung „Farbenlauf – Bunt wie das Leben“, initiiert durch die Katharina Kasper ViaNobis GmbH unterstützt durch Graffiti-Künstler Frank Wise, mit Graffitis von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer geistigen Behinderung.

### **Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit**

Der LVR-Klinikverbund hat sich vom 10. bis 14. Oktober 2017 mit Vorträgen, Mitmachaktionen und Beratungsangeboten intensiv an der bundesweiten Aktionswoche „Seelische Gesundheit“ beteiligt. Die Aktionswoche will für Offenheit gegenüber psychischen Erkrankungen werben und Mut machen. Sie soll Zeichen setzen gegen Vorurteile und Stigmatisierung von psychisch erkrankten Menschen.

### **Z9.9 Schule ohne Rassismus**

2017 haben die LVR-Donatusschule in Pulheim sowie das LVR-Berufskolleg Düsseldorf den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ erhalten und sind damit Teil

dieses Schulnetzwerkes geworden. „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein Projekt des Vereins Aktion Courage e.V. und wurde in Deutschland 1995 ins Leben gerufen. Es bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, das Klima an ihrer Schule aktiv mitzugestalten und bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln. Courage-Schulen übernehmen besondere Verantwortung für das Klima an ihrer Schule, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden. Weitere Informationen unter [www.schule-ohne-rassismus.org](http://www.schule-ohne-rassismus.org).

#### **Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe**

Zum Januar 2017 wurde im LVR-Dezernat Jugend die Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe eingerichtet. Die Stiftung zahlt Anerkennungsleistungen an Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend schlimme Erfahrungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen gemacht haben. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe schätzt, dass rund 3.300 Menschen in NRW Leistungen erhalten können. Bis Ende 2019 können sich Betroffene aus dem Rheinland anmelden (Tel.: 0221 809-5001).

#### **Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte**

Der LVR lässt den Umgang mit Medikamenten in seinen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen zwischen 1945 und 1975 wissenschaftlich aufarbeiten. Das hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland im Februar 2017 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/1828). Im Fokus der Untersuchung werden Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen sowie die Vergabepaxis stehen. Aufgrund ihres Vorzeige- und Modellcharakters in den 1960er und 1970er-Jahren soll exemplarisch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Viersen untersucht werden.

Bereits im Oktober 2016 hatte der LVR nach dem Bekanntwerden von Vorwürfen über Medikamentenversuche und den missbräuchlichen Einsatz von Arzneimitteln eine konsequente Aufarbeitung für seinen Verantwortungsbereich angekündigt. Die Untersuchung des Umgangs mit Medikamenten reiht sich ein in eine Serie von wissenschaftlichen Studien, mit denen der LVR seine Verbandsgeschichte beleuchtet hat. Hierzu gehören ausdrücklich auch unangenehme Wahrheiten, wie die NS-Vergangenheit des ersten LVR-Direktors Udo Klaus.

Einen weiteren wichtigen Aspekt zur Aufarbeitung der eigenen Geschichte stellt das Arbeitsprojekt „Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverband Rheinland (1945-1975)“, dessen Ergebnisse im Dezember 2017 veröffentlicht wurden.



## **ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.<sup>12</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

*Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.*

Überblick:

**Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege**

**Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln**

#### **Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege**

Der LVR hat im Berichtsjahr 2017 beschlossen, die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in der Tagespflege bis Juli 2020 weiter zu fördern. Seit August 2016 können alle örtlichen Jugendämter im Rheinland pro Kind mit Behinderung in der Tagespflege jährlich eine freiwillige Förderpauschale des LVR in Höhe von 5.000 Euro erhalten. Die sogenannte IBIK-Pauschale („Pauschale zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“) berücksichtigt auch Kinder mit einer drohenden Behinderung. Das Geld soll vorrangig für die Qualifizierung sowie Stellenanteile von Fachberatungen eingesetzt werden. Diese arbeiten in der Regel beim Jugendamt oder einem freien Träger und beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern. Durch eine Zusatzqualifizierung zu Fragen der Inklusion sollen sie künftig dazu beitragen, dass gute Voraussetzungen für die gemeinsame Betreuung in der Tagespflege geschaffen werden. Darüber hinaus können die Fördermittel auch zur bedarfsgerechten Ausstattung der Tagespflegestellen eingesetzt werden.

Das LVR-Landesjugendamt hat zudem die bereits seit 2015 erfolgende Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Fachberatungen in Zertifikatskursen und Fortbildungen weitergeführt. Bis 2019 werden rund 500 Tagespflegepersonen die kostenfreien Qualifizierungsangebote des LVR absolviert haben.

<sup>12</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

## **Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln**

Die LVR-Anna Freud-Schule und die Technische Hochschule Köln (TH Köln) haben im September 2017 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Ziel dabei ist es, frühzeitig und zielgerichtet eine weitere außerschulische, praxis- und forschungsorientierte Ergänzung zum Schulunterricht zu bieten und zu nutzen. Durch die enge Zusammenarbeit soll außerdem die bereits mit dem Berufswahlsiegel ausgezeichnete Studien- und Berufsorientierung um einen wichtigen Baustein erweitert werden.

Die LVR-Anna-Freud-Schule ist eine inklusive, prozessorientierte Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 13 lernen nach den Richtlinien der Realschulen in der Sekundarstufe I sowie den Richtlinien der Gymnasien in der Oberstufe. Damit ist die LVR-Anna-Freud-Schule die einzige weiterführende Förderschule mit gymnasialer Oberstufe in NRW.

## **ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere, wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.<sup>13</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

**Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020**

**Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug**

**Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen**

**Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen**

#### **Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020**

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat einen neuen Gleichstellungsplan 2020 erstellt, der entsprechend § 5 LGG NW für den gesamten LVR verbindlich ist. Der Plan tritt an die Stelle des bisherigen „LVR-Aktionsplans für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ und wurde am 13. Dezember 2017 durch den Landschaftsausschuss beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2250).

Der Gleichstellungsplan verankert das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeit des gesamten LVR, sowohl in Hinblick auf seine Mitarbeitenden wie auch in seiner fachlichen Tätigkeit. Zentralen Zielsetzungen des LVR-Gleichstellungsplans 2020 sind eine ausgewogene Beschäftigtenstruktur in allen Beschäftigungsbereichen und auf allen Hierarchieebenen, ein Arbeitsumfeld, das die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit unterstützt und eine geschlechtersensible Ausrichtung der verschiedenen Aufgabenfelder des LVR.

Als diskriminierungsfreier Arbeitgeber setzt sich der LVR dafür ein, Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Die dementsprechende Aufmerksamkeit für Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergibt eine bedeutende inhaltliche Schnittstelle zur Umsetzung der BRK im LVR.

---

<sup>13</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

### **Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug**

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau hat am 26. und 27. September 2017 eine Fachtagung unter dem Titel „Dornröschen im Borderland...“ mit rund 100 Fachleuten durchgeführt. Thematischer Schwerpunkt war die Behandlung von Patientinnen mit Borderline-Störungen. Die gerichtlich angeordnete Unterbringung und Behandlung chronisch erkrankter Menschen stellt unter einer menschenrechtlichen Perspektive eine besonders vulnerable Lebenslage dar.

Nur etwa sechs bis acht Prozent aller forensischen Patientinnen und Patienten sind weiblich. Um sie besser behandeln zu können, wurde vor gut elf Jahren eine für das Rheinland zentrale Frauenabteilung in der größten forensischen Klinik Deutschlands, der LVR-Klinik Bedburg-Hau, eingerichtet. Im Moment werden dort fast 100 Frauen behandelt. Zukünftig will die Klinik alle zwei Jahre eine frauenspezifische Forensik-Veranstaltung für Fachleute ausrichten.

### **Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen**

Das Thema Gewaltschutz, insbesondere von Frauen in Einrichtungen, hat den LVR auch im Berichtsjahr 2017 weiter intensiv beschäftigt (vgl. auch Follow up-Vorlage-Nr. 14/1180).

So hat sich eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Mitarbeitenden der LVR-Verbundzentrale und der drei LVR-HPH-Netze, im Berichtsjahr 2017 intensiv mit der Prävention sexualisierte Gewalt befasst. Konkret wurde ein sogenannter **„Dilemmata-Katalog“** entwickelt. Auf Basis dieses Katalogs befassen sich die Teams der HPH-Wohngruppen vor Ort ein Jahr lang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten. Der Katalog ist dabei ein Instrument, um über Haltungen, Strukturen und Prozesse ins Gespräch zu kommen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2375).

Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein Mantelkonzept Gewaltprävention erarbeitet, das der Sicherung und Präzisierung von Qualitätsstandards im Umgang mit Gewalt gegen Mitarbeitende und/oder Klientinnen und Klienten im Bereich der Abteilungen für Soziale Rehabilitation an den LVR-Kliniken dient. Das Konzept wurde von der Verbundkonferenz Soziale Rehabilitation am 08. Dezember 2017 verabschiedet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2462).

Gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat das LVR-Dezernat Soziales im Berichtsjahr einheitliche Eckpunkte zum Gewaltschutz in Werkstätten erarbeitet. Das **Eckpunktepapier** formuliert zu berücksichtigende Prämissen und Anforderungen an die Etablierung (bzw. Überprüfung vorhandener) Präventions- und Interventionskonzepte zum Gewaltschutz in den rheinischen Werkstätten. Es ist Teil der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland.

Auf Einladung des LVR richtete das Netzwerkbüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW zudem in den Räumlichkeiten des LVR am 7. Juli 2017 eine Fachtagung „Sicher, stark und selbstbestimmt“ aus. Die Fachtagung ist Teil des Projektes „Frauen und Mädchen mit Behinderung in Einrichtungen wie Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen in NRW“.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat an einer internen **LVR-Arbeitshilfe** gearbeitet. Diese bündelt zentrale Aspekte, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten. Die verbandsweite Implementierung soll im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Gewaltschutz im LVR erfolgen.

#### **Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen**

Das Thema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“ wurde als Schwerpunktthema beim ersten „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22. November 2017 diskutiert (vgl. Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht).

Zuvor hatte sich der Ausschuss für Inklusion – im Kontext der Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. Vorlage-Nr. 14/1181).

## **ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.<sup>14</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

#### **Überblick:**

- Z12.1 **Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses**
- Z12.2 **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

*Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.*

#### **Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses**

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein sogenannter Staatenbericht über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der BRK vorzulegen. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wertet die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses systematisch auszuwerten. 2017 wurden vier neue Vorlagen erarbeitet. Die Follow-up Berichterstattung soll 2018 abgeschlossen werden.

<b>Titel der Follow-up Vorlage</b>	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am</b>
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema <b>Gewaltschutz</b> (Ziffer 36 der Abschließen-	14/1180	28.06.2016

<sup>14</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

den Bemerkungen des UN-Fachausschusses)		
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema <b>Elternschaft von Menschen mit Behinderungen</b> (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema <b>Menschenrechtsbildung</b> nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange <b>geflüchteter Menschen</b> mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur <b>Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten</b> nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder <b>Wohnen und Arbeit</b>	14/1987	12.05.2017
Das Thema <b>rechtliche Betreuung</b> in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Der neue <b>Landespsychiatrieplan</b> Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention	14/2174	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)

## Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Nach Verabschiedung des neuen Bundesteilhabegesetzes am 1. Dezember 2016 ist der LVR umfassend mit der Umsetzung der neuen Regelungen befasst. Diese treten gestaffelt zum 1. Januar 2017, 1. Januar 2018, 1. Januar 2020 und voraussichtlich 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen.

Zur Umsetzung des Gesetzes hat das Dezernat Soziales eine Projektstruktur eingerichtet, die mit einer Projektleitung die Schritte der Implementierung des Gesetzes koordiniert, Schnittstellen identifiziert, Umsetzungsnotwendigkeiten bündelt und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd begleitet. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 12 Arbeitsgruppen und Themenverantwortliche sowie ca. 70 Mitarbeitende an unterschiedlichen Fragestellungen.

In besonderem Maße betroffen ist auch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Zusammen mit dem Trägerdezernat sind sowohl die LVR-HPH-Netze als auch die Abteilungen für Soziale Rehabilitation zu verschiedenen Themen in Arbeitsgruppen aktiv, um sich auf die fachlich-inhaltlichen und finanziellen Änderungen vorzubereiten. Auch hier wird ab 2018 eine Gesamtprojektleitung eingerichtet, die die zahlreichen Arbeitsgruppen koordiniert und die sukzessive Umsetzung im Dezernat 8 und den Einrichtungsverbänden steuert.

Maßgebliche Herausforderungen liegen in der Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, der Differenzierung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Wohnort und -form, der Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des stationären Wohnens und der Umstellung des Verfahrens (vgl. z.B. Vorlage-Nr. 14/2073).



## Ein abschließender Überblick in Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Jahr 2017 insgesamt **62 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Der Bericht wirft **gezielt Schlaglichter** auf die Aktivitäten des LVR und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Kontext der **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** bereit (Monitoring-Funktion).

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten für die Jahre 2015 und/oder 2016 enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr vorlag. Dieser Bericht steht also - wie schon einleitend dargestellt - bewusst im Zeichen der **Konsolidierung** mit dem Fokus auf neue Aktivitäten und Impulse.

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits im Berichtsjahr 2015 – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen. Stark vertreten ist zudem die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“, was ein der besonderen Bedeutung des Themas Bewusstseinsbildung und Haltung entsprechendes Ergebnis ist.

Zielrichtung	Anzahl der Aktivitäten im Berichtsjahr 2017	Zum Vergleich	
		Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015
<b>Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung</b>			
ZIELRICHTUNG 1	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	1	3	2
<b>Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit</b>			
ZIELRICHTUNG 4	3	10	10
ZIELRICHTUNG 5	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	5	5	3
<b>Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung</b>			
ZIELRICHTUNG 9	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	4	3	3
<b>Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln</b>			
ZIELRICHTUNG 12	2	4	8
<b>Insgesamt</b>	<b>63</b>	<b>90</b>	<b>86</b>

**TOP 7      Anfragen und Anträge**

**TOP 8      Mitteilungen der Verwaltung**

**TOP 9**

**Verschiedenes**